

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973

A. Zielsetzung

Die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik weist im Frühjahr 1973 neben einem wieder zunehmenden Wirtschaftswachstum bei anhaltend hohem Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht eine nach wie vor unbefriedigende Preisentwicklung auf. Ausgehend von dieser Konstellation strebt die Bundesregierung eine Wirtschaftsentwicklung an, die neben einem befriedigenden Wachstum des Bruttosozialprodukts und einem hohen Beschäftigungsstand eine Begrenzung des Anstiegs der Verbraucherpreise mit einer deutlichen Verlangsamung im zweiten Halbjahr 1973 ermöglicht.

B. Lösung

Die Bundesregierung hält eine solche Zielkombination nur für erreichbar, wenn das Wachstum der privaten und der öffentlichen Nachfrage nicht über die Erweiterung der gesamtwirtschaftlichen Kapazität hinausgeht. Auf finanzpolitischem Gebiet erscheint ihr neben der Auflage einer Stabilitätsanleihe zur Abschöpfung von Liquidität und Kaufkraft ein verstärkter Rückgriff auf steuerpolitische Maßnahmen geboten. Der Gesetzentwurf sieht deshalb auf dem Gebiet der Einkommensteuer neben einer Streichung des Sonderausgabenabzugs für Schuldzinsen ab 1974 eine Aufhebung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bei Gebäuden nach § 7 Abs. 5 EStG mit Wirkung vom 18. Februar 1973 vor, wobei Ausnahmen gelten für Gebäude, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung

vor dem 19. Februar 1973 gestellt worden ist oder die mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert worden sind. Weiterhin sieht der Entwurf eine Herabsetzung des Investitionszulagensatzes von 10 v. H. auf 7,5 v. H. nach dem Investitionszulagengesetz bei Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen und bei Investitionen, die der Forschung und Entwicklung dienen, vor. Auch diese Maßnahme soll mit Wirkung vom 18. Februar 1973 wirksam werden und für alle Investitionen gelten, bei denen die Bestellung oder der Beginn der Herstellung nach diesem Stichtag liegt. Schließlich enthält der Gesetzentwurf ein Gesetz über die Erhebung einer Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer als Stabilitätsabgabe. Diese Abgabe wird für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 in Höhe von 10 v. H. der Körperschaftsteuerschuld sowie der Einkommensteuerschuld bei Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von mehr als 100 020 DM/200 040 DM erhoben. Das Aufkommen aus der Ergänzungsabgabe wird aus konjunkturpolitischen Gründen auf einem Sonderkonto der Deutschen Bundesbank stillgelegt.

Diese steuerpolitischen Maßnahmen werden ergänzt durch eine Erhöhung der Mineralölsteuer um 5 Pfennig je Liter. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist von der Bundesregierung zusammen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verabschiedet worden.

Außerdem sieht der Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973 die Aufhebung der Jahresarbeitslohngrenze von bisher 24 000 DM bei der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit nach § 34 a EStG ab 1. Januar 1974 vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für das Entstehungsjahr ergeben sich Steuermehreinnahmen für 12 Monate voller Wirksamkeit der Maßnahmen in Höhe von insgesamt 3 270 Mio DM (darunter Bund 2 775 Mio DM), denen Haushaltsmehrausgaben von 115 Mio DM gegenüberstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 521 10 — Ste 36/73

Bonn, den 28. März 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973 mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 2. März 1973 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 391. Sitzung am 23. März 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen und des Einkommensteuergesetzes vom 8. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 761), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
2. In § 10 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „Schuldzinsen und“ gestrichen.
3. § 34 a wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils im ersten Satz die Worte „, wenn der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt“ gestrichen.
 - b) Im Absatz 3 wird die Ziffer 1 gestrichen. Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden Ziffern 1 bis 3.
4. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Absatz 11 werden die folgenden Absätze 11 a und 11 b eingefügt:

„(11 a) Die Vorschrift des § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.

„(11 b) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) ist hinsichtlich des Abzugs von Schuldzinsen letztmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden.“
 - b) Absatz 23 erhält die folgende Fassung:

„Die Vorschrift des § 34 a ist erstmals für das Kalenderjahr 1974 anzuwenden.“
 - c) Hinter Absatz 24 wird der folgende Absatz 24 a eingefügt:

„(24 a) Die Vorschrift des § 54 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden.“

5. Hinter § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a**Schlußvorschriften**

(Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bei Gebäuden und Eigentumswohnungen)

Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind und

1. bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 19. Februar 1973 gestellt worden ist oder
2. die mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen und deren Nutzfläche zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert auf Wohnungen entfällt, die mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert worden sind,

kann der Bauherr abweichend von § 7 Abs. 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abziehen:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 11 Jahren

jeweils 3,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 20 Jahren

jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 18 Jahren

jeweils 1 vom Hundert

der Herstellungskosten. Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962 tritt, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach § 7 b oder § 54 nicht zulässig sind.“

Artikel 2**Investitionszulagengesetz**

Das Investitionszulagengesetz vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

**Investitionszulage für Investitionen im
Zonenrandgebiet
und in anderen förderungsbedürftigen
Gebieten**

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die

1. durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

a) daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebsstätte errichten oder erweitern und

b) daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, und

2. den Gewinn des Gewerbebetriebes, zu dem die errichtete oder erweiterte Betriebsstätte gehört, auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebsstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebsstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 2 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und

2. die Herstellung von

a) unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

b) zum Anlagevermögen gehörenden Gebäudeteilen und

c) Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden oder Gebäudeteilen,

die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Satz 1 gilt nicht für Wirtschaftsgüter, die im Wege der Ersatzbeschaffung angeschafft oder hergestellt werden.

(4) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf jedoch 7,5 vom Hundert der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen."

2. Hinter § 1 werden die folgenden §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1891) – Rahmenplan – ausgewiesenen Schwerpunktort eines förderungsbedürftigen Gebiets
 - aa) eine Betriebstätte errichtet oder
 - bb) eine vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1971 errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird;
 der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
- b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird oder
- c) im Zonenrandgebiet eine Betriebstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird;

für Betriebstätten, die dem Fremdenverkehr oder als Kurheime, Sanatorien oder als ähnliche Einrichtungen dienen, gilt Buchstabe a mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schwerpunktortes ein durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmtes Fremdenverkehrsgebiet tritt,

2. in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben geeignet ist, unmittelbar und auf die Dauer das Gesamteinkommen in den förderungsbedürftigen Gebieten nicht unwesentlich zu erhöhen,
3. bei der Erweiterung einer Betriebstätte oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte die Zahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden oder bei Betriebstätten im Sinne der Nummer 1 letzter Satzteil die Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird,
4. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,

5. die Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht übersteigen,
6. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
7. nicht zu besorgen ist, daß
 - a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraumes von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,
 - b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 2, 4 und 7 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie ist zu versagen, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237),

2. das Steinkohlenbergbauggebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbauggebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) und

3. Gebiete,

- a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
- b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach der Nummer 3 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satzteil sind förderungsbedürftige Gebiete, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlicher Umstände in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen."

3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 4 und 5.

4. Im neuen § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „10 vom Hundert“ jeweils durch die Worte „7,5 vom Hundert“ ersetzt.

5. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 und 2“ durch die Worte „§§ 1 bis 4“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 1 und 2 wird die Paragraphenbezeichnung „2“ jeweils durch die Paragraphenbezeichnung „4“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1,

- a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,

- b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter handelt, vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,

2. im Fall des § 4

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben."

- bb) In Satz 4 erhält die Nummer 2 die folgende Fassung:

„2. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach § 1 berücksichtigten

- a) beweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind, mit dem Ausscheiden der beweglichen Wirtschaftsgüter aus der Betriebsstätte,

- b) unbeweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind, mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die unbeweglichen Wirtschaftsgüter erstmals nicht zu mindestens 90 vom Hundert eigenbetrieblichen Zwecken des Steuerpflichtigen gedient haben;“.

- cc) In Satz 4 Nr. 3 werden die Worte „nach § 2“ durch die Worte „nach § 4“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 werden hinter den Worten „der Finanzrechtsweg“ die Worte „, gegen die Versagung der Bescheinigung nach § 2 der Verwaltungsrechtsweg“ eingefügt.

6. Hinter dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen."

7. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 7 und 8.
8. Der neue § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8-

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 vom 1973¹⁾ an anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 und 4 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, die nach dem 18. Februar 1973 angeschafft oder hergestellt werden. § 1 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) ist jedoch weiter anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen,

1. die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,
2. die im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt worden sind, für das vor dem 19. Februar 1973 eine Bescheinigung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 beantragt worden ist, wenn die Lieferung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen vor dem 1. Januar 1976 erfolgt.

Auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 vorliegen, ist auch § 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 weiter anzuwenden. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, Ausbauten und Erweiterungen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.“

Artikel 3

Gesetz über die Erhebung einer Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer als Stabilitätsabgabe (Stabilitätsabgabengesetz)

§ 1**Erhebung der Ergänzungsabgabe**

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974 wird eine Ergänzungsabgabe als Stabilitätsabgabe erhoben.

§ 2

Verpflichtung zur Entrichtung der Ergänzungsabgabe

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,

2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 3**Bemessungsgrundlage**

Die Ergänzungsabgabe bemißt sich,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:
nach der für die Veranlagungszeiträume 1973 und 1974 festgesetzten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld. Sind in den Einkünften solche aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes enthalten, für die nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Berlinförderungsgesetzes die Ermäßigung der Einkommensteuer durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes abgegolten ist, so ist für die Bemessung der Ergänzungsabgabe auch die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer um 30 vom Hundert zu ermäßigen;
2. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, nach der Lohnsteuer, die jeweils für Lohnzahlungszeiträume zu entrichten ist, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 enden. Nummer 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden;
3. soweit ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist:
nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer;
4. soweit ein Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist:
nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag.

§ 4**Höhe der Ergänzungsabgabe**

(1) Die Ergänzungsabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Ergänzungsabgabe zur veranlagten Einkommensteuer ist im Falle der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn die Steuerschuld

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 2, 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, 83 692 Deutsche Mark,

¹⁾ Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes

2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, 41 846 Deutsche Mark oder mehr beträgt.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Ergänzungsabgabe

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bei einer Steuerschuld

bis Deutsche Mark	vom Hundert
84 684	1
85 740	2
86 796	3
87 792	4

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2

bis Deutsche Mark	vom Hundert
42 342	1
42 870	2
43 398	3
43 896	4

(4) Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe ergeben, bleiben in den Fällen des § 3 Nr. 1 unberücksichtigt.

(5) In den Fällen des § 3 Nr. 2 ist die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer nur zu erheben, wenn die Lohnsteuer

1. bei monatlicher Lohnzahlung einen Betrag von 3 487,10 Deutsche Mark,
2. bei wöchentlicher Lohnzahlung einen Betrag von 804,73 Deutsche Mark,
3. bei täglicher Lohnzahlung einen Betrag von 134,12 Deutsche Mark

übersteigt. Bei anderen als den vorgenannten Lohnzahlungszeiträumen ist die auf einen Wochen- oder Tagesbetrag umgerechnete Lohnsteuer maßgebend. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Abgeltung

Ist die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die einem Steuerabzug im Sinne des § 3 Nr. 2 bis 4 unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder bleiben solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht, so gilt dies für die Ergänzungsabgabe entsprechend.

§ 6

Verfahren

(1) Auf die Veranlagung, Festsetzung und Entrichtung der Ergänzungsabgabe finden die für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn bei beschränkt Steuerpflichtigen ist die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer in den Lohnzahlungszeiträumen zu erheben, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 enden. Dabei ist die Ergänzungsabgabe mit den doppelten in § 4 Abs. 1 und 3 genannten Vomhundertsätzen der für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum maßgebenden Lohnsteuer zu erheben.

(3) Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag und beim Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes ist die Ergänzungsabgabe von Steuerabzugsbeträgen zu Einkünften zu erheben, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zufließen. Dabei ist die Ergänzungsabgabe mit dem doppelten in § 4 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz zu erheben. § 4 Absatz 2 und 3 findet keine Anwendung.

§ 7

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind gleichzeitig mit den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. Zu Vorauszahlungen im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist keine Ergänzungsabgabe zu erheben.

(2) Solange ein Bescheid über die Entrichtung der Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung in Höhe von 10 vom Hundert der jeweiligen Vorauszahlungen zum 10. September 1973, 10. Dezember 1973, 10. März 1974 und 10. Juni 1974 auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. Dies gilt nicht bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, wenn die für den laufenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 1 87 792 Deutsche Mark, im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 2 43 896 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 8

Rechtsbehelf; Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe kann nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Ergänzungsabgabe angegriffen werden.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage geändert, so ändert sich die Ergänzungsabgabe entsprechend.

§ 9

Stillegung bei der Deutschen Bundesbank

Das Aufkommen aus der Ergänzungsabgabe wird vorübergehend auf einem Sonderkonto bei der Deutschen Bundesbank angesammelt.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Verkehrsfinanzgesetz 1971

Das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Entlastung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Mineralölsteuer

(1) Den Inhabern von Verkehrsbetrieben wird eine Betriebsbeihilfe gewährt für versteuertes Gasöl sowie für versteuertes Flüssiggas und versteuertes Erdgas, das

a) im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), oder

b) bei Beförderungen von Schülern nach § 1 Abs. 4 Buchstabe d) und von Personen nach § 1 Abs. 4 Buchstabe g) der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 602),

verbraucht worden ist.

Anträge auf Auszahlung von Betriebsbeihilfen können jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres für das zurückliegende Halbjahr (Abrechnungszeitraum) gestellt werden.

(2) Die Mittel für die Betriebsbeihilfen werden für jedes Haushaltsjahr in den Bundeshaushaltsplan eingestellt. Die Bemessungsgrundlage für die Haushaltsmittel ist der Verbrauch der begünstigten Verbrauchergruppen an Gasöl, Flüssiggas und Erdgas für die begünstigten Zwecke im vorangegangenen Kalenderjahr. Dabei werden für je 100 Kilogramm des Verbrauchs in den Fällen

1. des Absatzes 1 für Gasöl 49,65 Deutsche Mark,
2. des Absatzes 1 für Flüssiggas und Erdgas 61,25 Deutsche Mark

angesetzt.

(3) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des Absatzes 1 ist die Beförderung von Personen im Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf Linien, auf denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht übersteigt.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Abgrenzung der Betriebe im Sinne des Absatzes 1,
2. die Verteilung der Mittel und die Berechnung der Beihilfen sowie
3. das Verfahren. Dabei kann sie den Antragstellern auferlegen, die Anträge längstens ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs zu stellen, ausreichende Nachweise zu führen und die Nachprüfung der betrieblichen Unterlagen im Betrieb zu gestatten. Die Bundesregierung kann anordnen, daß Betriebsbeihilfen zu versagen sind, wenn der Antragsteller die ihm nach dem vorstehenden Satz auferlegten Pflichten nicht erfüllt.

Die Gewährung der Betriebsbeihilfen kann davon abhängig gemacht werden, daß diese einen Betrag bis zu 500 Deutsche Mark für den Abrechnungszeitraum übersteigen.

(5) Zu Unrecht in Anspruch genommene Betriebsbeihilfen sind zurückzuzahlen und von der Gewährung an mit vier vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Werden Betriebsbeihilfen vorsätzlich oder leichtfertig zu Unrecht beantragt, so entsteht für das auf die Antragstellung folgende Jahr kein Anspruch auf Betriebsbeihilfe.

§ 2

Übergangsregelung

(1) Für Gasöl, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Beihilfeberechtigten bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, verbleibt es bei dem Verbilligungssatz von 43,65 Deutsche Mark für 100 Kilogramm. Dies gilt nicht für das Gasöl, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom nachversteuert wurde.

(2) Für Flüssiggas und Erdgas, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Beihilfeberechtigten bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, entspricht der Verbilligungssatz der Mineralölsteuer für Flüssiggas und Erdgas vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dies gilt nicht für Flüssiggas und Erdgas, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom nachversteuert wurde."

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Zweckbindung des Mehraufkommens der Mineralölsteuer

(1) Das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich infolge der Änderung des § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes durch Artikel 1 § 1 dieses Gesetzes ergibt, ist in Höhe von einem Viertel zusätzlich zu den Mitteln nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden. Das Mehraufkommen ist im übrigen, soweit es – mit Ausnahme der Betriebsbeihilfen für Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost – einen Anteil von 43,65 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl und 61,25 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas der nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 zu leistenden Betriebsbeihilfen und einen Anteil von 20,90 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl der Betriebsbeihilfen für schienengebundene Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs übersteigt, zusätzlich zu den nach § 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 239) bereitgestellten Mitteln nach den Bestimmungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zu verwenden."

Artikel 5

§ 1

Verkehrsfinanzgesetz 1955

Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2134) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nr. 1 wird der Betrag von „22,75 Deutsche Mark“ ersetzt durch „49,65 Deutsche Mark“.

§ 2

Übergangsregelung

Für Gasöl, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Beihilfeberechtigten bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, wird nur ein Verbilligungssatz von 43,65 Deutsche Mark für 100 Kilogramm gewährt. Dies gilt nicht für das Gasöl, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom ... nachversteuert wurde.

Artikel 6

§ 1

Straßenbaufinanzierungsgesetz

Artikel 9 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 letzter Satz wird der Betrag von „4,70 Deutsche Mark“ ersetzt durch „8,30 Deutsche Mark“.

2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gewährung der Betriebsbeihilfen kann davon abhängig gemacht werden, daß diese einen Betrag von 200 Deutsche Mark für den Abrechnungszeitraum übersteigen.“

§ 2

Übergangsregelung

Für Gasöl, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Beihilfeberechtigten nach der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr vom 20. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 260) in der Fassung

der Änderungsverordnung vom 18. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2505) bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, verbleibt es bei dem Verbilligungssatz von 4,70 Deutsche Mark für 100 Kilogramm. Dies gilt nicht für das Gasöl, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom nachversteuert wurde.

Artikel 7

Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft

§ 1

Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes – Landwirtschaft

Das Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1339), zuletzt geändert durch das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Angabe „36,15 Deutsche Mark“ ersetzt durch „41,15 Deutsche Mark“.

§ 2

Übergangsregelung

(1) Gasöl, das sich im Besitz von nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft Begünstigten

befindet und das für nach dem genannten Gesetz begünstigte Arbeiten bestimmt ist, unterliegt nicht der Nachsteuer nach Artikel 1 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom

(2) Für Gasöl, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Begünstigten bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, verbleibt es bei dem Verbilligungssatz von 36,15 DM für 100 l Gasöl. Satz 1 gilt für Rückzahlungen von Verbilligungsbeträgen für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenes Gasöl entsprechend.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 9

Inkrafttreten

Die Artikel 1 bis 3 und der Artikel 8 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, die Artikel 4 bis 7 am 1. Juli 1973 in Kraft.

Begründung

Einleitung und finanzielle Auswirkungen

1. Einleitung

Die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik weist im Frühjahr 1973 neben einem wieder zunehmenden Wirtschaftswachstum bei anhaltend hohem Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht eine nach wie vor unbefriedigende Preisentwicklung auf. Ausgehend von dieser Konstellation strebt die Bundesregierung in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1973 eine Wirtschaftsentwicklung an, die neben einem befriedigenden Wachstum des Bruttosozialprodukts und einem hohen Beschäftigungsstand eine Begrenzung des Anstiegs der Verbraucherpreise mit einer deutlichen Verlangsamung im zweiten Halbjahr 1973 ermöglicht. Eine solche Zielkombination kann nur erreicht werden, wenn das Wachstum der privaten und der öffentlichen Nachfrage nicht über die Erweiterung der gesamtwirtschaftlichen Kapazität hinausgeht. Um dies zu gewährleisten, hält die Bundesregierung eine umfassende Stabilitätspolitik, wie sie im einzelnen im Jahreswirtschaftsbericht 1973 dargelegt ist, für erforderlich. Sie wird sich dazu sowohl wirtschaftspolitisch wie auch in verstärktem Maße finanzpolitischer Mittel bedienen.

Soweit hierbei finanzpolitische Mittel in Betracht gezogen werden, handelt es sich um einen Maßnahmenkatalog, der sowohl einen Stabilitätsbeitrag der öffentlichen Haushalte über die Ausgabenseite wie eine Beeinflussung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage über die Einnahmenseite vorsieht. Ein verstärkter Rückgriff auf steuerpolitische Maßnahmen scheint dabei schon deshalb geboten, weil sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß eine Stabilitätspolitik ausschließlich mit Hilfe der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte mit zu vielen, langfristig untragbaren Nachteilen für die Finanzierung wichtiger öffentlicher Aufgaben verbunden ist.

Die Bundesregierung schlägt in diesem Gesetzentwurf die folgenden Maßnahmen vor, die einerseits in konjunkturell erwünschter Weise eine Begrenzung der Gesamtnachfrage sowohl nach Verbrauchsgütern wie nach Investitionen bewirken sollen, andererseits aber bereits einen Vorgriff auf die notwendig werdenden Einnahmeverbesserungen bedeuten:

1. Aufhebung der degressiven AfA für Gebäude (§ 7 Abs. 5 EStG), die nicht mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert worden sind, soweit

der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung nach dem 18. Februar 1973 gestellt wird,

2. Beseitigung des Schuldzinsenabzugs als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer am 1. Januar 1974,
3. Herabsetzung des Investitionszulagensatzes für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (§ 1 Investitionszulagengesetz) von 10 v. H. auf 7,5 v. H., soweit die Bestellung oder der Beginn der Herstellung nach dem 18. Februar 1973 liegt,
4. Herabsetzung des Investitionszulagensatzes für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (§ 2 Investitionszulagengesetz) von 10 v. H. auf 7,5 v. H., soweit die Bestellung oder der Beginn der Herstellung nach dem 18. Februar 1973 liegt,
5. Erhebung einer Ergänzungsabgabe (Stabilitätsabgabe) von 10 v. H. auf die Lohn- und Einkommensteuer (ab Einkommen von 200 040 DM für Verheiratete und von 100 020 DM für die übrigen Steuerpflichtigen) und Körperschaftsteuer für den Zeitraum vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1974.

Neben diesen steuerpolitischen Maßnahmen legt die Bundesregierung zugleich einen Gesetzentwurf über Steuererhöhungen bei der Mineralölsteuer vor, um sowohl eine dauerhafte Verbesserung der Einnahmenstruktur des Bundeshaushalts als auch eine Begrenzung der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts 1973 in stabilitätspolitisch erwünschter Weise zu erreichen. Zur Vermeidung von Mehrbelastungen bei landwirtschaftlichen Betrieben und bei Verkehrsbetrieben, soweit sie bestimmten Beförderungen im Personennahverkehr dienen, werden zugleich der Verbilligungsbetrag nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft – und die Betriebsbeihilfen für das versteuerte Gasöl nach dem Verkehrsfinanzgesetz 1971 entsprechend angehoben.

Im Jahre 1973 über die Ansätze des Bundeshaushalts hinausgehende Steuermehreinnahmen werden, soweit sie nicht zum Ausgleich für neu auftretende, unabweisbare Mehrbelastungen benötigt werden, auf einem Sonderkonto bei der Deutschen Bundesbank stillgelegt.

Aus wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen schlägt die Bundesregierung in dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973 außerdem vor, die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beizubehalten und sie im Hinblick auf die Lohnentwicklung nicht mehr von einer Arbeitslohngrenze abhängig zu machen.

2. Finanzielle Auswirkungen eines Steueränderungsgesetzes 1973

— Beträge in Mill. DM —

Steuerrechtsänderung	Steuer- mehreinnahmen (+) bzw. Steuerminder- einnahmen (—) oder Haushaltsmehr- ausgaben (—) 1973 bzw. 1974 ¹⁾	
	ins- gesamt	darunter Bund
I. Steuermehreinnahmen bzw. Steuermindereinnahmen		
1. Aufhebung der degressiven AfA für Gebäude (§ 7 Abs. 5 EStG), soweit der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 18. Februar 1973 ²⁾ gestellt wird, mit Ausnahme des öffentlich geförderten Wohnungsbaus	+ 80	+ 35
2. Beseitigung des Schuldzinsenabzugs als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer ab 1. Januar 1974	+ 750	+ 320
3. Aufhebung der Jahresarbeitslohngrenze von 24 000 DM bei der Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)freiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nach § 34 a EStG	— 75	— 32
4. Herabsetzung des Investitionszulagensatzes für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (§ 1 Abs. 4 InvZulG) von 10 v. H. auf 7,5 v. H., soweit nicht Bestellung oder Beginn der Herstellung vor dem 19. Februar 1973 ²⁾ ³⁾	+ 90	+ 40
5. Herabsetzung des Investitionszulagensatzes für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (§ 2 InvZulG) von 10 v. H. auf 7,5 v. H., soweit nicht Bestellung oder Beginn der Herstellung vor dem 19. Februar 1973 ²⁾	+ 25	+ 12
6. Erhebung einer Ergänzungsabgabe von 10 v. H. auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Zeitraum vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974; mit Einkommensgrenze für natürliche Personen von 100 000 / 200 000 DM (Led./Verh.); Stilllegung der Steuermehreinnahmen auf Sonderkonten der Deutschen Bundesbank.	(+ 2400)	(+ 2400)
Steuermehreinnahmen insgesamt — ohne Ergänzungsabgabe —	+ 870	+ 375
Steuermehreinnahmen insgesamt — einschl. Ergänzungsabgabe —	(+ 3270)	(+ 2775)
II. Haushaltsmehrausgaben		
1. Erhöhung der Gasöl-Beihilfen ab 1. Juli 1973 entsprechend der Mineralölsteueranhebung um 5 Dpf/l ab 1. Juli 1973 für die Landwirtschaft (Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes-Landwirtschaft)	— 65	— 65
2. Erhöhung der Gasöl-Beihilfen ab 1. Juli 1973 ⁴⁾ ⁵⁾		
a) für den ÖPNV mit Kfz	— 24	— 24
b) für öffentl. Personennahverkehr der DB	— 15	— 15
c) für den Schienenverkehr (außer DB)	— 10	— 10
d) für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten	— 1	— 1

¹⁾ Um die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Steuerrechtsänderungen vergleichen zu können, sind hier die Steuermehreinnahmen bzw. Haushaltsmehrausgaben für jeweils 12 Monate voller Wirksamkeit der Maßnahme ausgewiesen.

²⁾ Tag nach der Bekanntgabe des Kabinettsbeschlusses.

³⁾ Weitergewährung der 10%igen Investitionszulage auch noch für Investitionsvorhaben, für die der Antrag auf Bescheinigung der Förderungswürdigkeit vor dem 19. Februar gestellt worden ist.

Steuermehreinnahmen (+) bzw. Steuermindereinnahmen (—) oder
Haushaltsmehrausgaben (—) im Rechnungsjahr . . .

1973		1974		1975		1976	
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
—	—	—	—	+ 15	+ 6	+ 85	+ 35
—	—	+ 250	+ 110	+ 800	+ 345	+ 970	+ 420
—	—	— 70	— 30	— 105	— 45	— 150	— 65
—	—	+ 90	+ 40	+ 180	+ 85	+ 250	+ 120
—	—	+ 25	+ 12	+ 50	+ 24	+ 75	+ 35
(+ 900)	(+ 900)	(+ 1100)	(+ 1100)	(+ 300)	(+ 300)	(+ 100)	(+ 100)
—	—	+ 295	+ 132	+ 940	+ 415	+ 1230	+ 545
(+ 900)	(+ 900)	(+ 1395)	(+ 1232)	(+ 1240)	(+ 715)	(+ 1330)	(+ 645)
— 33	— 33	— 65	— 65	— 65	— 65	— 65	— 65
—	—	— 24	— 24	— 24	— 24	— 24	— 24
—	—	— 15	— 15	— 15	— 15	— 15	— 15
—	—	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10
—	—	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1

⁴⁾ Außerdem Mehrausgaben durch Betriebsbeihilfen für den Gasölverbrauch der DB in Höhe von 148 Mill. DM, denen eine Minderung der Liquiditätshilfe in gleicher Höhe gegenübersteht.

⁵⁾ Keine Mehrbelastung in 1973, da halbjährlich oder jährlich nachträgliche Zahlung.

Zu Artikel 1 – Einkommensteuergesetz**Zu Nummer 1**

Durch das Gesetz zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden vom 16. Juni 1964 (BGBl I S. 353) wurde – ausgehend von einer im Regelfall 50jährigen Nutzungsdauer bei neueren und von einer 40jährigen Nutzungsdauer bei älteren Gebäuden – die Anwendung linearer Absetzungsätze von grundsätzlich 2 bzw. 2,5 v. H. vorgeschrieben. Bei einer tatsächlichen Nutzungsdauer von weniger als 50 bzw. 40 Jahren können entsprechend höhere Absetzungssätze geltend gemacht werden (§ 7 Abs. 4 EStG).

Um die Erneuerung des Bestands an Wohn- und Betriebsgebäuden zu fördern und der wirtschaftlichen Entwicklung in der Bauweise und in der Nutzung, insbesondere von Betriebsgebäuden, Rechnung zu tragen, wurde durch das bezeichnete Gesetz in § 7 Abs. 5 EStG eine degressive Absetzung in Form fallender Staffelsätze eingeführt (vgl. Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf des bezeichneten Gesetzes – Drucksache IV/2191). Die Bundesregierung hatte sich in der Begründung zum Gesetzentwurf (vgl. Drucksache IV/2008, S. 5 ff.) mit Entschiedenheit gegen die Einführung der degressiven Abschreibung bei Gebäuden ausgesprochen, insbesondere weil

- diese nicht dem tatsächlichen Nutzungsverlauf entspricht,
- die degressive Abschreibung in den ersten Jahren in der Regel zur Bildung erheblicher stiller Reserven führt, die bei der Veräußerung von zum Privatvermögen gehörenden Gebäuden in aller Regel nicht versteuert zu werden brauchen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Bedenken durch die mit § 7 Abs. 5 EStG gemachten Erfahrungen bestätigt worden sind. Die durch diese Vorschrift zulässige Vorverlagerung der steuerlichen Absetzungen in die ersten Jahre der Nutzung hat wesentlich zu der derzeitigen Übernachfrage nach Bauleistungen und damit zu den erheblichen Preissteigerungen auf dem Bausektor beigetragen. Sie hat darüber hinaus zunehmend zu Auswüchsen geführt, indem sie insbesondere von Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen und einer entsprechend hohen Steuerbelastung immer mehr als Instrument einer bevorzugten Vermögensbildung ausgenutzt wurde. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß die degressive Gebäudeabschreibung nach § 7 Abs. 5 EStG nicht länger aufrechterhalten werden kann. Sie schlägt deshalb die Streichung der Vorschrift vor. Wegen der im neuen § 54 a EStG vorgesehenen Übergangsregelung und der beschränkten Weitergeltung der Vorschrift wird auf die Begründung zu § 54 a EStG Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Nach bisherigem Recht konnten Schuldzinsen aus Verbindlichkeiten, die zum Bereich der Lebenshaltung oder zur einkommensteuerlich nicht relevanten Vermögenssphäre gehören, als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Abzug dieser privaten Schuldzinsen erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Sofern derartige Schuldzinsen für Verbindlichkeiten gezahlt werden, die der Steuerpflichtige zur Leistung von Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind, aufgenommen hat, können die Schuldzinsen als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Die steuerliche Berücksichtigung privater Schuldzinsen ist damit auf Notfälle beschränkt.

Zu Nummer 3

Nach bisherigem Recht sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nach § 34 a EStG u. a. nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitslohn 24 000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt; darüber hinaus ist die Steuerfreiheit bis zum 31. Dezember 1973 befristet. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine unbefristete Weitergeltung der Steuerfreiheit und eine Aufhebung der Jahresverdienstgrenze mit Wirkung ab 1. Januar 1974 vor.

Trotz steuersystematischer Bedenken wird es aus wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen für zweckmäßig gehalten, die Steuerbefreiung beizubehalten und sie im Hinblick auf die Lohnentwicklung nicht mehr von einer Arbeitslohngrenze abhängig zu machen.

Zu Nummer 4

Durch die Ergänzungen des § 52 EStG wird das Wirksamwerden der Streichung der degressiven Gebäudeabschreibung (Absatz 11 a) und des Abzugs von Schuldzinsen als Sonderausgaben (Absatz 11 b) sowie die erstmalige Anwendung des neu gefaßten § 34 a EStG und des neuen § 54 a EStG (Absatz 24 a) geregelt.

Zu Nummer 5

Der neue § 54 a EStG enthält eine Übergangsregelung zur Streichung des § 7 Abs. 5 EStG. Die Vorschrift sieht in Ziffer 1 aus Gründen des Vertrauensschutzes vor, daß für Gebäude und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung bis zum 18. Februar 1973, dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses der Bundesregierung, gestellt worden ist, die bisher nach § 7 Abs. 5 EStG zulässigen degressiven Absetzungen weiter in Anspruch genommen werden können. Die Streichung des § 7 Abs. 5 EStG hat hiernach für alle bereits fertiggestellten und im Bau befindlichen Gebäude keine Bedeutung.

Eine weitere Ausnahme ist aus sozialpolitischen Gründen in Ziffer 2 der Vorschrift vorgesehen. Die Regelung nimmt von der Streichung der degressiven Gebäudeabschreibung Wohngebäude aus, deren Nutzfläche zu mehr als $66\frac{2}{3}$ v. H. auf Wohnungen entfällt, die mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert worden sind. Zu den „Mitteln öffentlicher Haushalte“ rechnen nicht nur die öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes, sondern auch sonstige Haushaltsmittel des Bundes, der Länder oder Gemeinden sowie die Wohnungsbauförderungsmittel solcher Einrichtungen und Kreditinstitute, die für diese Gebietskörperschaften öffentliche Förderungsaufgaben wahrnehmen. Für diese Wohngebäude bleibt die degressive Gebäudeabschreibung unabhängig vom Zeitpunkt der Beantragung der Baugenehmigung, also auch in Zukunft, zulässig.

Zu Artikel 2 – Investitionszulagengesetz

A. Allgemeines

Zur Förderung der betrieblichen Investitionstätigkeit im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten werden aufgrund des § 1 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) – InvZulG – für Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung von Betriebstätten in diesen Gebieten Investitionszulagen in Höhe von 10 v. H. der Investitionskosten gewährt. Für Investitionen im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von im Zonenrandgebiet belegenen Betriebstätten sieht § 1 InvZulG darüber hinaus die Gewährung von Investitionszulagen in Höhe von 7,5 v. H. der Investitionskosten vor. Auf Grund des § 2 InvZulG werden schließlich auch Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen durch Gewährung einer 10prozentigen Investitionszulage gefördert. Das Investitionszulagengesetz hat sich insgesamt gesehen durchaus bewährt. Die praktischen Erfahrungen mit diesem Gesetz haben jedoch gezeigt, daß es einiger Änderungen und Ergänzungen bedarf. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält diese Änderungen und Ergänzungen. Er verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

1. Nach § 1 Abs. 4 InvZulG setzt die Gewährung von Investitionszulagen eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft voraus, daß das Investitionsvorhaben – neben anderen Voraussetzungen – „volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der ... förderungsbedürftigen Gebiete zu verbessern, [und] den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht ...“.

Die Anwendung dieser Vorschrift, insbesondere die Auslegung des Begriffs „volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig“ durch die Beschei-

nigungsbehörden, hat zu zahlreichen Verwaltungsstreitverfahren geführt. Um die hierdurch entstandene Unklarheit auszuräumen, unter welchen Voraussetzungen investitionswillige Unternehmen künftig mit einer Zulage rechnen können, ist es erforderlich, die einzelnen Elemente, die für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen besonderen Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens maßgebend sind, ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

2. Bei der Verabschiedung des Investitionszulagengesetzes ist davon ausgegangen worden, daß durch die Gewährung von Zulagen nach § 1 des Gesetzes für Bund und Länder in den Haushaltsjahren 1970 bis 1972 Mindereinnahmen an Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von insgesamt 890 Mill. DM eintreten werden. Dieser Betrag wurde mit tatsächlichen Steuermindereinnahmen in Höhe von 1279 Mill. DM erheblich überschritten. Für die folgenden Haushaltsjahre ist mit weiteren beträchtlichen Steigerungen zu rechnen. Diese Entwicklung ist auf das unerwartet hohe Investitionsvolumen, ab 1973 auch auf die Ausdehnung der Fördergebiete zurückzuführen.

Aus finanzpolitischen Gründen ist es geboten, die Zuwachsrate der durch das Gesetz entstehenden Steuermindereinnahmen zu beschränken und dadurch die Belastung der öffentlichen Haushalte auf ein vertretbares Maß einzuschränken. Hierzu ist es erforderlich, die Zulagensätze für die Errichtung und Erweiterung gewerblicher Betriebstätten in den förderungsbedürftigen Gebieten von derzeit 10 v. H. auf 7,5 v. H. zu senken. Für die Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Betriebstätten im Zonenrandgebiet soll der Zulagensatz weiterhin 7,5 v. H. der Investitionskosten betragen.

3. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Wirtschaft wird zur Zeit sowohl durch Gewährung einer 10prozentigen Investitionszulage auf Grund des § 2 InvZulG als auch durch Sonderabschreibungen nach § 82 d EStDV gefördert. Diese doppelte Förderung geht über das erforderliche Maß hinaus. Die Bundesregierung schlägt daher eine Herabsetzung der Investitionszulage nach § 2 InvZulG auf gleichfalls 7,5 v. H. vor. Die Sonderabschreibungen nach § 82 d EStDV sollen dagegen in unveränderter Höhe weitergewährt werden.

Bei den übrigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen handelt es sich im wesentlichen um Verbesserungen und Klarstellungen technischer oder redaktioneller Art, die sich bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben. Wegen der Einzelheiten dieser Änderungen wird auf die Begründung zu den Einzelvorschriften Bezug genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuermindereinnahmen durch die Gewährung von Investitionszulagen aus dem Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommen sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes wie folgt zu veranschlagen:

Investitionszulagen nach Investitionszulagengesetz				
Rechnungs- jahr	§ 1 Neu-, Er- weiterungs-, Umstellungs- und Rationalisierungs- investitionen	§ 2 Forschungs- und Entwicklungs- investitionen – Beträge in Mill. DM –	Ins- gesamt	darunter Bund
1970	128,4 ¹⁾	—	128,4	60
1971	485,6	145,0	630,6	295
1972	665,0	201,0	866,0	405
1973	790,0 ²⁾	220,0	1010,0	475

In der nachstehenden Übersicht sind die nach der Änderung der § 1 Abs. 1 und § 2 des geltenden InvZulG durch Herabsetzung der Zulagesätze von 10 v. H. auf 7,5 v. H. in den Jahren 1973 bis 1976 weiterhin zu erwartenden Steuermindereinnahmen (Nr. 5 bis 7) und die Steuermehreinnahmen (Nr. 9 bis 11) dargestellt.

B. Im einzelnen**Zu Nummer 1**

Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit sind die bisher in § 1 Abs. 2 und 4 enthaltenen Vorschriften über die förderungsbedürftigen Gebiete und das Bescheinigungsverfahren in die neuen §§ 2 und 3 übernommen worden. Der neue § 1 enthält nunmehr nur noch solche Vorschriften, die für die Finanzämter von Bedeutung sind. Damit wird eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Finanzbehörden von den Aufgaben der Wirtschaftsbehörden erreicht.

§ 1 Abs. 1 weicht von der bisherigen Vorschrift dadurch ab, daß die Begünstigung nunmehr von der Vorlage einer Bescheinigung nach § 2 abhängig gemacht wird. Hierdurch wird erreicht, daß die Finanzämter nicht mehr zu prüfen haben, ob ein begünstigtes Investitionsvorhaben gegeben ist. Das Finanzamt braucht nur noch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Höhe der zu berücksichtigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen zu prüfen.

§ 1 Abs. 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3 der Vorschrift. Durch die Bezugnahme auf die Bescheinigung nach § 2 wird auch hier sichergestellt, daß die Finanzbehörden nur noch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Höhe der begünstigten Investitionskosten festzustellen haben.

§ 1 Abs. 3 bestimmt die begünstigten Investitionen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 5. Sie weicht hiervon nur dadurch ab, daß entsprechend der schon bisher geübten Verwaltungspraxis klar gestellt wird, daß die unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie die Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 v. H. zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden müssen. Durch die Einbeziehung von zum Anlagevermögen gehörenden Gebäudeteilen in die Begünstigung ist sichergestellt, daß sich Härten aus dieser Regelung im allgemeinen nicht ergeben werden, weil bei gemischtgenutzten Gebäuden nur der eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteil notwendiges Betriebsvermögen ist.

Durch § 1 Abs. 4 wird der Investitionszulagensatz auf einheitlich 7,5 v. H. der begünstigten Investitionskosten festgesetzt. Dies bedeutet eine Senkung des bisherigen Investitionszulagensatzes für die Errichtung und Erweiterung von Betriebstätten (10 v. H.) um ein Viertel. Von einer Senkung des Investitionszulagensatzes für Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen im Zonenrandgebiet wird im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse dieses Gebiets und zur Wahrung eines angemessenen Präferenzvorsprungs gegenüber den übrigen förderungsbedürftigen Gebieten abgesehen. Wegen der finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung hingewiesen.

§ 1 Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 6.

Zu Nummer 2

Die zu Nummer 2 vorgesehenen neuen §§ 2 und 3 regeln den Nachweis der Förderungswürdigkeit der Investitionsvorhaben und bestimmen die förderungsbedürftigen Gebiete.

Zu § 2 (Nachweis der Förderungswürdigkeit)**Zu Absatz 1**

Der Nachweis der Förderungswürdigkeit soll weiterhin durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft erbracht werden. Auf die Erteilung der Bescheinigung soll, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wie bisher ein Rechtsanspruch bestehen.

Schon das geltende Gesetz sieht vor, daß der Bundesminister für Wirtschaft seine Befugnis zur Erteilung der Bescheinigung auf andere Stellen übertragen kann (§ 1 Abs. 4 letzter Satz). Der Entwurf stellt

¹⁾ Anlaufjahr mit Verwaltungsüberhang an noch nicht erledigten Investitionszulageanträgen

²⁾ Schätzung einschließlich Auswirkungen der Ausdehnung der Fördergebiete durch die Fördergebietsverordnung vom 13. November 1972 (BGBl I S. 2085)

Finanzielle Auswirkungen der Änderung des Investitionszulagengesetzes 1973 bis 1976

— Beträge in Mill. DM —

Lfd. Nr.	Art der finanziellen Auswirkungen	Ent- stehungs- jahr (= Investi- tionsjahr) 1973 ¹⁾	Rechnungsjahr		
			1974	1975	1976
			— Beträge in Mill. DM —		
1	2	3	4	5	6
	Steuermindereinnahmen durch Gewährung von Investitionszulagen in Höhe von 10 v. H. nach geltendem Recht				
1	— nach § 1 Abs. 1 und 2 InvZulG für Neu- und Erweiterungsinvestitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten ³⁾	— 860	— 860	— 975	— 1135
2	— nach § 2 InvZulG für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen	— 240	— 240	— 290	— 350
3	Zusammen (Nr. 1 und Nr. 2)	— 1100	— 1100	— 1265	— 1485
4	darunter Bund (Ø 47 v. H.)	— 520	— 520	— 595	— 700
	Steuermindereinnahmen durch Gewährung von Investitionszulagen in Höhe von 7,5 v. H. nach Inkrafttreten der Änderung des InvZulG				
5	— für Neu- und Erweiterungsinvestitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten	— 770	— 770	— 795	— 885
6	— für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen	— 215	— 215	— 240	— 275
7	Zusammen (Nr. 5 und Nr. 6)	— 985	— 985	— 1035	— 1160
8	darunter Bund (Ø 47 v. H.)	— 465	— 465	— 485	— 545
	Steuermehrereinnahmen ²⁾ aus der Herabsetzung des Zulagensatzes von 10 v. H. auf 7,5 v. H. durch Änderung des InvZulG bei Inkrafttreten ab Tag des Kabinettsbeschlusses (= 17. 2. 1973) mit Übergangsregelung, soweit Bestellung oder Beginn der Errichtung bzw. Antragstellung auf Bescheinigung der Förderungswürdigkeit vorher erfolgte, bis 31. 12. 1975				
9	— bei Neu- und Erweiterungsinvestitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten (Nr. 1 / Nr. 5)	+ 90	+ 90	+ 180	+ 250
10	— bei Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (Nr. 2 / Nr. 6)	+ 25	+ 25	+ 50	+ 75
11	Zusammen (Nr. 9 und Nr. 10)	+ 115	+ 115	+ 230	+ 325
12	davon: Bund (Ø 47 v. H.)	+ 54	+ 54	+ 108	+ 153
13	Länder (Ø 47 v. H.)	+ 54	+ 54	+ 108	+ 153
14	Gemeinden (Ø 6 v. H.)	+ 7	+ 7	+ 14	+ 19

¹⁾ In den ersten 10 Monaten voller Wirksamkeit (hier Investitionsjahr) unter Berücksichtigung der Übergangsregelung entstehende Steuerereinnahmen.

²⁾ Kassenmäßige Steuererinder- und Steuerereinnahmen im Rechnungsjahr nach dem Investitionsjahr.

³⁾ Einschließlich Auswirkungen der Ausdehnung der Fördergebiete durch die Fördergebietsverordnung vom 13. November 1972 (BGBl I S. 2085)

klar, daß entsprechend der bisherigen Praxis als andere Stelle nur das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Betracht kommt.

Zu Absatz 2

§ 2 Absatz 2 enthält die Definition des Begriffs „volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig“ im Sinne des Investitionszulagengesetzes. Bei seiner Auslegung hat sich die Bundesregierung an der Zielsetzung des Investitionszulagengesetzes orientiert, die sich aufgrund der Entstehungsgeschichte wie folgt umschreiben läßt:

1. Das Gesetz sollte den 1969 vorhandenen Katalog an Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur um ein wirkungsvolles Förderungsinstrument erweitern (vgl. die amtliche Begründung – Drucksache V/3890, S. 18).
2. Demgemäß handelte es sich um eine den strukturellen Zielen der Bundesregierung dienende Maßnahme, bei deren Anwendung Abweichungen gegenüber den übrigen Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ausgeschlossen sein sollten.

(Vgl. Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses des Bundestages – Drucksache zu V/4287, S. 4; siehe auch Protokoll über die 113. Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundestages vom 2. Juni 1969, S. 6; Protokoll über die 126. Sitzung des Finanzausschusses vom 24. April 1969, S. 3).

3. Aus diesem Grunde wäre es sinnwidrig, die Investitionszulage unter wesentlich anderen Gesichtspunkten einzusetzen als andere Förderungsmaßnahmen mit gleicher Zielsetzung (vgl. Entschließung des Bundesrats vom 11. Juli 1969 – Drucksache 433/1/69).

Daraus ergibt sich, daß bei der Auslegung des Begriffs „volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig“ von den hergebrachten Grundsätzen der Regionalförderung des Bundes auszugehen war, so wie sie seit über einem Jahrzehnt in den „Richtlinien für die Verwendung der Bundesmittel für das regionale Förderungsprogramm“ niedergelegt waren*) und später im wesentlichen unverändert in den 1. Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Drucksache VI/2452) übernommen worden sind.

Im einzelnen ist der Begriff bisher wie folgt interpretiert und diese Interpretation – abgesehen von den unten näher bezeichneten Abweichungen – auch dem Entwurf zugrunde gelegt worden:

Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte ist nur dann volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn

- a) bei der Errichtung einer Betriebsstätte das Vorhaben in einem Schwerpunktort durchgeführt wird
(jetzt Absatz 2 Nr. 1),
- b) diese Betriebsstätte ihre Leistungen überregional erbringt, also einen sogenannten „Primäreffekt“ aufweist
(jetzt Absatz 2 Nr. 2),
- c) Dauerarbeitsplätze in förderungsbedürftigen Gebieten geschaffen oder gesichert werden
(jetzt Absatz 2 Nr. 3 und 4),
- d) der öffentliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum regionalwirtschaftlichen Erfolg steht
(jetzt Absatz 2 Nr. 5),
- e) die Gesamtförderung aus öffentlichen Mitteln die regionalpolitisch festgesetzten Höchstsätze nicht überschreitet
(jetzt Absatz 2 Nr. 6)
- f) die Förderung den Wettbewerb in den förderungsbedürftigen Gebieten nicht spürbar beeinträchtigt
(jetzt Absatz 2 Nr. 7 Buchstabe b).

Im einzelnen ist zu diesen Begriffsmerkmalen folgendes zu sagen:

Zu Absatz 2 Nr. 1

Die Bundesregierung hält in Übereinstimmung mit der Regionalwissenschaft und der bisherigen Praxis der regionalen Wirtschaftsförderung eine Konzentration der Förderung auf räumliche Schwerpunkte innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete für erforderlich (so auch § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und die nach § 1 Abs. 4 InvZulG bisheriger Fassung anzuwendenden Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung – § 2 Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965). Entsprechend diesen Grundsätzen ist daher schon bisher die Bescheinigung versagt worden, wenn neue Betriebsstätten außerhalb von Schwerpunktorten errichtet worden sind.

*) vgl. etwa Richtlinien für die Verwendung der Bundesmittel für das Regionale Förderungsprogramm der Bundesregierung für das Haushaltsjahr

– 1960 vom	14. 7. 1960 BAnz Nr. 137 vom 20. 7. 1960
– 1961 vom	23. 11. 1960 BAnz Nr. 241 vom 14. 12. 1960
– 1962 vom	23. 1. 1962 BAnz Nr. 18 vom 26. 1. 1962
– 1963 vom	4. 12. 1962 BAnz Nr. 238 vom 18. 12. 1962
– 1964 vom	13. 1. 1964 BAnz Nr. 11 vom 17. 1. 1964
– 1967 vom	3. 3. 1967 BAnz Nr. 52 vom 15. 3. 1967
– 1968 vom	21. 12. 1967 BAnz Nr. 4 vom 6. 1. 1968
– 1969 gültig ab 1.	1. 1969 BAnz Nr. 49 vom 12. 3. 1969
– 1969 gültig ab 1.	8. 1969 BAnz Nr. 147 vom 19. 9. 1969
– 1971 gültig ab 1.	1. 1971 BAnz Nr. 47 vom 10. 3. 1971

In Übereinstimmung mit dem am 29. Juni 1971 beschlossenen Rahmenplan wird diese Voraussetzung auf die Erweiterung von Betriebstätten ausgedehnt. Von dem Grundsatz, daß die Errichtung und Erweiterung von Betriebstätten nur in Schwerpunkorten gefördert werden, macht der Entwurf eine Ausnahme. Erweiterungen von Betriebstätten, die vor dem 1. Januar 1972 errichtet oder erworben worden sind, werden auch außerhalb von Schwerpunkorten gefördert, um denjenigen Unternehmen, die schon früher in den förderungsbedürftigen Gebieten ansässig waren, die Möglichkeit zu geben, die Kosten für Erweiterungsinvestitionen mit Hilfe der Zulage zu senken. Als Stichtag sieht der Entwurf den 1. Januar 1972 vor, weil spätestens zu diesem Zeitpunkt durch die Veröffentlichung des Rahmenplans den beteiligten Kreisen in Industrie, Handel und Gewerbe bekannt gewesen ist, daß auch Erweiterungen nur noch in Schwerpunkorten gefördert werden sollen. Für Betriebstätten, die dem Fremdenverkehr dienen, und ihnen gleichgestellte Einrichtungen sind die Fremdenverkehrsgebiete maßgebend. Das folgt aus der besonderen Natur dieser Betriebstätten, für die eine Konzentration auf Schwerpunkorte nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Nach den gesicherten Erkenntnissen der Regionalwissenschaft sind nur diejenigen Investitionsvorhaben volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, die einen Primäreffekt aufweisen. Auch in der Vergangenheit sind grundsätzlich nur Vorhaben dieser Art gefördert worden. Der Primäreffekt ist seit Jahrzehnten das tragende Prinzip jeder sinnvollen Regionalförderung; er findet sich seit Mitte der 50er Jahre in allen Richtlinien zur regionalen Wirtschaftsförderung.

Ein Investitionsvorhaben weist einen Primäreffekt auf, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in den förderungsbedürftigen Gebieten unmittelbar und auf die Dauer zu erhöhen. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, daß der überwiegende Teil der in der Betriebstätte hergestellten Güter oder der in ihr erbrachten Leistungen außerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete abgesetzt wird.

Im Interesse der antragstellenden Unternehmen und einer gewissen Verwaltungsvereinfachung sieht der Entwurf davon ab, den konkreten Nachweis dieser Voraussetzungen in jedem Einzelfall zu verlangen. Er geht vielmehr von einer typisierenden Betrachtungsweise aus, indem er in erster Linie auf die Art der erbrachten Güter oder Leistungen abstellt. Der Entwurf verlangt daher zunächst, daß der Unternehmer Güter oder Leistungen anbietet, die „ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden“. Bei diesen Waren oder Leistungen handelt es sich beispielsweise um die Erzeugnisse des verarbeitenden Gewerbes und bestimmter Zweige des produzierenden Handwerks, um den Versandhandel, ferner

um den Fremdenverkehr, da auch in diesem Falle das Angebot durch eine Nachfrage von außerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete induziert ist.

Da es im Einzelfall vorkommen kann, daß das Investitionsvorhaben dennoch nicht geeignet ist, das Gesamteinkommen in den förderungsbedürftigen Gebieten unmittelbar und auf die Dauer wenigstens in gewissem Umfang zu erhöhen, wird dies in Nr. 2 zu einer zusätzlichen Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung gemacht.

Zu Absatz 2 Nr. 3

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes müssen bei der Erweiterung einer Betriebstätte oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte „zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfang“ geschaffen werden. Die Voraussetzung galt bisher als erfüllt, wenn die Zahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird. Um durch diese Regelung nicht Betriebe mit einer großen Anzahl von Arbeitsplätzen in der Regel von der Förderung einer Betriebserweiterung auszuschließen und damit die regionalpolitische Zielsetzung des Gesetzes zu gefährden, wurde es ebenfalls als ausreichend angesehen, wenn mindestens 50 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Um künftig Zweifel hinsichtlich des Merkmals „Schaffung von Arbeitsplätzen in angemessenem Umfang“ auszuschließen, übernimmt der Entwurf diesen Begriff nicht, sondern führt insoweit die Voraussetzungen im einzelnen auf.

Eine weitere Erleichterung enthält der Entwurf für Fremdenverkehrsbetriebe und ihnen gleichgestellte Einrichtungen. Der regionalwirtschaftliche Erfolg – die Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen in den förderungsbedürftigen Gebieten – ist bei diesen Betrieben nicht nur dann gewährleistet, wenn Arbeitsplätze in dem bezeichneten Umfang geschaffen werden, sondern auch dann, wenn sich die Bettenzahl in diesen Betriebstätten um mindestens 20 vom Hundert erhöht. Es kommt hierbei wesentlich auf die potentielle Nachfrage der Gäste nach Gütern und Leistungen in der Region an.

Zu Absatz 2 Nr. 4

Der Entwurf übernimmt die bisherige Fassung des § 1 Abs. 4 Nr. 2 InvZulG.

Zu Absatz 2 Nr. 5

Bei der Verwirklichung der Aufgabe, durch die Investitionszulagen die Wirtschaftskraft anzuheben und zusätzliche Dauerarbeitsplätze in den förderungsbedürftigen Gebieten zu schaffen bzw. zu

sichern, müssen die eingesetzten öffentlichen Mittel so wirkungsvoll wie möglich verwendet werden. Dabei hat der angestrebte Erfolg im angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Aufwendungen zu stehen. Damit scheiden Investitionszulagen für Vorhaben mit einem extrem hohen Investitionsaufwand je Arbeitsplatz aus.

Der Entwurf sieht daher einen Höchstbetrag der förderungswürdigen Investitionskosten je Arbeitsplatz vor. Als Höchstsatz ist das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten, berechnet jeweils nach den 3 vorangegangenen Jahren, gewählt worden. Dieser Durchschnittssatz beträgt zur Zeit 67 000 DM. Durch die Wahl des dreißigfachen Satzes ist sichergestellt, daß sowohl kapital- als auch lohnintensive Betriebe in die Förderung einbezogen werden.

Die Bezugnahme auf die durchschnittlichen Investitionskosten in den 3 vorangegangenen Kalenderjahren soll größere kurzfristige Schwankungen des Durchschnittswertes vermeiden.

Zu Absatz 2 Nr. 6

Die Förderung mit öffentlichen Mitteln soll die besonderen Standortnachteile in den förderungsbedürftigen Gebieten ausgleichen. Geht sie über dieses Maß hinaus, so besteht die Gefahr, daß eine gesamtwirtschaftliche Effizienzminderung eintritt. Bund und Länder haben deshalb im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (vgl. Drucksache VI/2451) ein System von regionalen Förderungshöchstsätzen festgelegt, das den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Bundesrepublik und in der europäischen Gemeinschaft Rechnung trägt und die Grundsätze der Zonenrandförderung berücksichtigt. Andere öffentliche Hilfen sind daher auf die Investitionszulage mit der Maßgabe anzurechnen, daß die Summe der Subventionswerte aller für ein Investitionsvorhaben gewährten öffentlichen Finanzierungshilfen den jeweiligen Förderungshöchstsatz nicht überschreitet. Antragsteller, die solche anderen Finanzierungshilfen erhalten haben, müssen, bevor ihnen die Bescheinigung erteilt werden kann, diese öffentlichen Mittel soweit zurückzahlen, daß die Höchstsätze nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist auch die Erteilung der Bescheinigung mit der Auflage möglich, daß die Gewährung der Zulage vom Nachweis der Rückzahlung dieser anderen Mittel abhängig ist.

Zu Absatz 2 Nr. 7 Buchstabe a

Eine nachhaltige, von kurzfristigen Bewegungen einzelner Branchen nicht abhängige Stärkung der Wirtschaftskraft eines Gebietes wird umso eher zu erreichen sein, je günstiger die sektorale Diversifikation ist. Außerdem kommt der Stärkung von

Wachstumssektoren in Gebieten mit einem weit überdurchschnittlichen Anteil schrumpfender oder stagnierender Branchen besondere Bedeutung zu. Eine Förderung von Investitionsvorhaben, die dieser Zielsetzung widersprechen, soll daher durch die Vorschrift verhindert werden.

Zu Absatz 2 Nr. 7 Buchstabe b

Sind die in den Nummern 1 bis 7 Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, so wird man im allgemeinen davon ausgehen können, daß die Gewährung der Zulage nicht zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in der Region ansässigen Unternehmen führt (vgl. insbesondere die Voraussetzungen unter den Nummern 2 und 6). Nummer 7 Buchstabe b hat daher nur das Ziel, in besonderen Ausnahmefällen sicherzustellen, daß Investitionszulagen dann nicht gewährt werden, wenn sie mit der Zielsetzung des Gesetzes, in den förderungsbedürftigen Gebieten die Wirtschaftskraft zu heben und die Wirtschaftsstruktur zu verbessern, nicht zu vereinbaren sind. Die bisherigen Erfahrungen mit der regionalen Wirtschaftsförderung haben gezeigt, daß für Ausnahmefälle auf ein derartiges Regulativ zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen nicht verzichtet werden kann.

Zu Absatz 2 letzter Satz

Da die Entscheidung, ob einzelne Merkmale des Begriffs „volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig“ vorliegen, im hohen Maße von einer wertenden Entscheidung über die gesamtwirtschaftliche oder regionalwirtschaftliche Lage und Entwicklung abhängt und daher in weitem Umfang prognostischen Charakter trägt, muß der Bescheinigungsbehörde insoweit ein gewisser Beurteilungsspielraum zustehen. § 2 Abs. 2 letzter Satz bestimmt daher in Anlehnung an die Regelung in § 70 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, daß die Bescheinigungsbehörde in bestimmten Fällen bei der Würdigung dieser Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat (Zur rechtlichen Bedeutung eines solchen Ermessens bei der Auslegung wirtschaftspolitischer Begriffe vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1972 Az. BVerwG VII C 29.70). Im übrigen unterliegt die Entscheidung in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Satz 2 und 3 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung).

Zu Absatz 4

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes haben die Finanzämter bei Er-

füllung der sonstigen Voraussetzungen die Investitionszulage bei Vorlage einer Bescheinigung nach § 2 auch dann zu gewähren, wenn festgestellt wird, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nicht den Anforderungen des § 2 entspricht. Absatz 4 stellt sicher, daß dies nicht zu einer mißbräuchlichen Ausnutzung des Gesetzes führen kann, da die Bescheinigungsbehörden danach in derartigen Fällen die Bescheinigung nach § 2 zurücknehmen können.

Zu § 3 (Förderungsbedürftige Gebiete)

§ 3 grenzt den Kreis der förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes ab. Absatz 1 stimmt mit der bisherigen Regelung des § 1 Abs. 2 InvZulG überein.

Absatz 2 bestimmt den Begriff der Fremdenverkehrsgebiete, auf die die Förderung von Investitionsvorhaben im Bereich des Fremdenverkehrs künftig konzentriert werden soll (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satzteil) und enthält eine Ermächtigung, diese Gebiete durch Rechtsverordnung im einzelnen festzulegen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 4

Durch die vorgesehenen Änderungen wird der Investitionszulagensatz für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen von 10 v. H. auf 7,5 v. H. herabgesetzt. Wegen der Gründe wird auf den allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 5

Bei den in den Buchstaben a bis c vorgesehenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen, die durch die Neufassung des § 1 InvZulG erforderlich geworden sind. Die in Buchstabe d vorgesehene Ergänzung soll klarstellen, daß gegen die Versagung der Bescheinigung nach § 2 des Gesetzes der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil teilweise die Auffassung vertreten wurde, es sei auch insoweit der Finanzrechtsweg gegeben.

Zu Nummer 6

Die umfangreichen Änderungen des Investitionszulagengesetzes durch das Änderungsgesetz machen die Neufassung des Gesetzes erforderlich. Durch den neuen § 6 soll der Bundesminister der Finanzen hierzu ermächtigt werden.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 8

Der neue § 8 regelt den Anwendungsbereich des geänderten Investitionszulagengesetzes.

Absatz 1 bestimmt, daß das geänderte Gesetz grundsätzlich vom Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 1973 an anzuwenden ist. Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für die Anwendung der §§ 1 und 4 des Gesetzes. Sie hat insbesondere Bedeutung für die erstmalige Anwendung des von 10 auf 7,5 v. H. gesenkten Zulagensatzes. Satz 1 bestimmt, daß die neuen §§ 1 und 4 grundsätzlich für alle Investitionen gelten, die nach dem 18. Februar 1973, dem Tag der Bekanntmachung des Beschlusses des Änderungsgesetzes durch die Bundesregierung, erfolgen. Diese frühe Inkraftsetzung ist erforderlich, weil sonst ein Ankündigungseffekt erzeugt wird. Um sich die Anwendung der bisherigen höheren Zulagensätze zu sichern, würden nämlich bei einem späteren Inkrafttreten des gesenkten Satzes in größtmöglichem Umfange Vorratskäufe und -bestellungen vorgenommen werden, was weder mit der finanziellen Zielsetzung des Änderungsgesetzes noch mit den konjunkturpolitischen Erfordernissen zu vereinbaren wäre. Im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes wird jedoch durch Satz 2 bestimmt, daß § 1 InvZulG in seiner bisherigen Fassung auf solche Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen weiter anzuwenden ist, die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt wurden oder mit deren Herstellung vor diesem Stichtag begonnen wurde oder die im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben stehen, für die vor dem 19. Februar 1973 eine Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit nach § 1 Abs. 4 InvZulG alter Fassung beantragt wurde, vorausgesetzt, daß die Lieferung oder Fertigstellung vor dem 1. Januar 1976 erfolgt. Diese Fristsetzung soll auch bei letzteren Wirtschaftsgütern sicherstellen, daß spätestens ab 1976 der einheitliche Zulagensatz von 7,5 v. H. Anwendung findet. Für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen stellt Satz 3 sicher, daß der bisherige Zulagensatz von 10 v. H. auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen weiter angewendet wird, bei denen die Bestellung oder der Beginn der Herstellung vor dem 19. Februar 1973 erfolgte.

Um Auseinandersetzungen über den Herstellungsbeginn bei Baumaßnahmen auszuschließen, wird durch Satz 4 der Vorschrift bestimmt, daß in diesen Fällen als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt der Beantragung der Baugenehmigung gilt.

Zu Artikel 3 – Gesetz über die Erhebung einer Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer als Stabilitätsabgabe (Stabilitätsabgabengesetz)

Zu § 1

Die Stabilitätsabgabe ist eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Artikels 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundge-

setzes. Sie ist unbeschadet der vorübergehenden Stilllegung (§ 9) erforderlich für die Finanzierung von Aufgaben des Bundes, für deren Erfüllung die bei der allgemeinen Verteilung des Steueraufkommens zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht ausreichen.

Zu § 2

Der Kreis der Personen, die zur Zahlung der Ergänzungsabgabe verpflichtet sind, umfaßt alle unbeschränkt und beschränkt Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen. Diese Gleichbehandlung rechtfertigt sich aus dem Wesen der Ergänzungsabgabe.

Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt, daß bei der veranlagten Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe die für die Kalenderjahre 1973 und 1974 festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld ist. Auch bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird die Ergänzungsabgabe nur im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer erhoben. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag und beim Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes bilden die Steuerabzugsbeträge die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe.

Weil beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann bei ihnen die Ergänzungsabgabe nur im Lohnsteuerabzugsverfahren und nur für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 enden, erhoben werden.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt die Höhe der Ergänzungsabgabe. Die Ergänzungsabgabe wird von zusammenveranlagten Ehegatten und diesen gleichgestellten Personen grundsätzlich erst dann erhoben, wenn das zu versteuernde Einkommen 200 040 DM oder mehr beträgt. Von anderen natürlichen Personen wird die Ergänzungsabgabe nur erhoben, wenn diese ein zu versteuerndes Einkommen von 100 020 DM oder mehr beziehen. Haben zusammenveranlagte Ehegatten oder ihnen gleichgestellte Personen ein zu versteuerndes Einkommen zwischen 200 040 DM und 208 079 DM, so wird die Ergänzungsabgabe mit einem geringeren Vomhundertsatz erhoben. Entsprechendes gilt für andere natürliche Personen mit einem zu versteuernden Einkommen zwischen 100 020 DM und 104 039 DM. Durch diese Regelung wird erreicht, daß bei einem Überschreiten der Grenzbeträge stufenweise auf den vollen Vomhundertsatz der Ergänzungsabgabe übergeleitet wird.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Erhebung der Ergänzungsabgabe in den Fällen, in denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, beim Steuerabzug vom Kapitalertrag oder beim Steuerabzug auf Grund des § 50 a EStG als abgegolten gilt. Es handelt sich hierbei um die Fälle, in denen bestimmte Einkünfte nicht in eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder den Lohnsteuer-Jahresausgleich einbezogen werden. In diesen Fällen hat es mit der zu den Steuerabzugsbeträgen erhobenen Ergänzungsabgabe sein Bewenden.

Zu § 6

Das Verfahren zur Erhebung der Ergänzungsabgabe richtet sich nach den Vorschriften, die für die Erhebung der Einkommen- und Körperschaftsteuer gelten.

Da beim Steuerabzug vom Arbeitslohn bei beschränkt Steuerpflichtigen die Ergänzungsabgabe jeweils nur für ein halbes Kalenderjahr erhoben werden kann (siehe zu § 3), ist es erforderlich, auf die in der zweiten Jahreshälfte 1973 und die in der ersten Jahreshälfte 1974 zu erhebende (in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 2 um 30 v. H. ermäßigte) Lohnsteuer zu doppelten Vomhundertsatz der Ergänzungsabgabe anzuwenden.

Die Ergänzungsabgabe zu Steuerabzugsbeträgen vom Kapitalertrag und in Fällen des § 50 a des Einkommensteuergesetzes wird in der zweiten Jahreshälfte 1973 und in der ersten Jahreshälfte 1974 erhoben. In diesen Fällen ist bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe der doppelte Vomhundertsatz anzuwenden. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen findet ein Ausgleich im Veranlagungsverfahren statt.

Zu § 7

§ 7 regelt die Erhebung der Ergänzungsabgabe zu den Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen zum 10. September und 10. Dezember 1973 sowie zum 10. März und 10. Juni 1974. Die Ergänzungsabgabe zu diesen Vorauszahlungen ist mit dem doppelten Vomhundertsatz zu erheben, um die Ergänzungsabgabe dem jeweiligen voraussichtlichen Jahresabgabesoll anzupassen. Die Ergänzungsabgabe zu den Vorauszahlungen wird bei natürlichen Personen nicht erhoben, wenn das voraussichtliche zu versteuernde Einkommen bei zusammenveranlagten Ehegatten und diesen gleichgestellten Personen bis zu 208 079 DM, bei anderen Personen bis zu 104 039 DM beträgt.

Zu § 8

Die Vorschrift stellt klar, daß die Festsetzung der Ergänzungsabgabe nicht selbständig anfechtbar ist.

Zu § 9

Durch die vorübergehende Stilllegung bei der Deutschen Bundesbank wird die konjunkturpolitische Zielsetzung einer Einschränkung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und damit einer Einengung der Preiserhöhungsspielräume erreicht. Sobald es die Konjunkturlage gestattet, wird die Bundesregierung dem Gesetzgeber vorschlagen, die stillgelegten Mittel für die Finanzierung von dringlichen Bundesaufgaben freizugeben. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, in welcher Form der Gegenwert für Zwecke einer breitgestreuten Vermögensbildung verwandt werden kann.

Zu §§ 10 und 11

Übliche Schlußvorschriften.

Zu Artikel 4 bis 6 – Verkehrsfinanzgesetz 1971, Verkehrsfinanzgesetz 1955 und Straßenbaufinanzierungsgesetz

A. Allgemeines

Während für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenverkehr bisher Betriebsbeihilfen in unterschiedlicher Höhe gewährt wurden, sollen die Betriebsbeihilfen in Zukunft allen Unternehmen in diesen Bereichen einheitlich in voller Höhe ihrer Belastung durch Mineralölsteuer gewährt werden.

B. Im einzelnen:**Zu Artikel 4 – Verkehrsfinanzgesetz 1971**

In Artikel 4 wird die Entlastung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Kraftfahrzeugen geregelt.

Zu Nummer 1

Die Betriebsbeihilfe wird auf den Verbrauch von versteuertem Flüssiggas und von versteuertem Erdgas ausgedehnt, da im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs versucht wird, auf diese Gase als umweltfreundlichere Treibstoffe überzugehen. Zur Klarstellung wird in Absatz 1 Buchstabe b) die Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personen dienen, dem Schülerverkehr gleichgestellt.

Die Übergangsregelung stellt sicher, daß Beihilfen nur in Höhe der tatsächlich gezahlten Mineralölsteuer gewährt werden.

Zu Nummer 2

Mit der Neufassung wird erreicht, daß die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bereitgestellten Mittel von der Erhöhung der Betriebsbeihilfen unberührt bleiben.

Zu Artikel 5 – Verkehrsfinanzgesetz 1955

In Artikel 5 wird die Mineralölsteuerentlastung für den Verkehr mit schienengebundenen Fahrzeugen geregelt.

Die Übergangsregelung stellt sicher, daß Beihilfen nur in Höhe der tatsächlich gezahlten Mineralölsteuer gewährt werden.

Zu Artikel 6 – Straßenbaufinanzierungsgesetz

Zur weiteren Förderung des Zonenrandgebietes und der Frachthilfegebiete wird die bisherige Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr in diesen Gebieten angemessen erhöht.

Die Übergangsregelung stellt sicher, daß für den Verbrauch der Altbestände an Gasöl die Betriebsbeihilfen in bisheriger Höhe gewährt werden.

Zu Artikel 7 – Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft**Zu § 1:**

Die Erhöhung des Betrages der Verbilligung von 36,15 DM je 100 Liter Gasöl auf 41,15 DM je 100 Liter ist erforderlich, damit der Landwirtschaft die bisher gewährte Verbilligungsspanne erhalten bleibt.

Zu § 2:

Gasölbestände, über die Begünstigte nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft für begünstigte Arbeiten verfügen, sollen nicht zur Nachsteuer herangezogen werden, um einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand zu vermeiden, zumal derartige Bestände im allgemeinen unter der nachsteuerpflichtigen Menge liegen und für die Begünstigten weder ein Vorteil noch ein Nachteil entsteht.

Zu Artikel 8 – Geltung im Land Berlin

Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 9 – Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 391. Sitzung am 23. März 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die von der Bundesregierung in den vorgelegten Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Maßnahmen sollen nach der erklärten Zielsetzung der Bundesregierung „einerseits in konjunkturell erwünschter Weise eine Begrenzung der Gesamtnachfrage sowohl nach Verbrauchsgütern als auch nach Investitionen bewirken und andererseits bereits einen Vorgriff auf die notwendig werdenden Einnahmeverbesserungen bedeuten“.

Die außenwirtschaftliche Situation hat sich nach Vorlage der Gesetze durch die Bundesregierung verändert. Dies erfordert nach Meinung des Bundesrates eine Überprüfung der Vorlagevoraussetzungen durch die Bundesregierung. Vorbehaltlich einer solchen Prüfung nimmt der Bundesrat zu den in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Maßnahmen nachfolgend Stellung:

Der Bundesrat bezweifelt, ob die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, einen Beitrag zur wirksamen Inflationsbekämpfung zu leisten.

Der Zusammenhang mit dem bisher nicht zugeleiteten Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1973 und der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes für die Jahre bis 1976 fehlt. Ebenfalls besteht keine Klarheit, wie es mit den finanziellen Auswirkungen des Zweiten Steuerreformgesetzes steht.

Im einzelnen werden folgende Feststellungen getroffen:

Dem Bürger können zur Wiedergewinnung der Stabilität nur dann mehr Opfer abverlangt werden, wenn eine Gewähr dafür gegeben ist, daß das von der Regierung verkündete Programm uns diesem Ziel auch tatsächlich näherbringt. Daran bestehen erhebliche Zweifel:

Von den Instrumenten des Stabilitätsgesetzes, die eigens für den Fall einer Gefährdung der Geldwertstabilität geschaffen sind, wird kein Gebrauch gemacht. Die Bundesregierung steht aber nach Artikel 20 GG unter der Bindung des Stabilitätsgesetzes. Der Bundesrat vermißt eine Aussage darüber, warum die Bundesregierung darauf verzichtet, insbesondere die Steuermehreinnahmen gemäß § 15 Abs. 1 des Stabilitätsgesetzes stillzulegen.

Statt dessen schlägt die Bundesregierung Maßnahmen vor, die, wie die Erhöhung der Mineralölsteuer, einerseits preistreibend wirken und andererseits lediglich der Finanzierung des Haushalts dienen und deshalb mit Konjunkturdämpfung nichts zu tun haben. Soweit die Steuermehreinnahmen, wie zum Beispiel aus der

Stabilitätsabgabe, stillgelegt werden, geschieht dies nicht durch Zuführung an eine Konjunkturausgleichsrücklage, sondern an ein frei verfügbares und jederzeit auflösbares Sonderkonto bei der Deutschen Bundesbank. Die Maßnahmen der Bundesregierung wirken daher wenig stabilitätsfördernd, sondern dienen der Finanzierung von Staatsausgaben.

Die Einschränkung der Förderung nach dem Investitionszulagengesetz trifft insbesondere die Gebiete, bei denen subventionsdrosselnde Maßnahmen struktur- und stabilitätspolitisch nicht angezeigt sind. Sofern die Bundesregierung eine Änderung des Gesetzes wünscht, sind die Länder bereit, mit ihr hierüber außerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens in eine Prüfung einzutreten.

Der Bundesrat vermißt eine gründliche Durchforstung der Staatsausgaben und eine Überprüfung von Programmen und Planungen. Auf der Ausgabenseite wäre entsprechend neu festzulegender Prioritäten durch Einschränkungen für eine deutliche Begrenzung der Zuwachsrate der öffentlichen Ausgaben zu sorgen. Die Länder sind bereit, ein solches Stabilitätsprogramm zu unterstützen, wenn der Bund ihre gesetzlichen Mitleistungspflichten einschränkt.

Die Länder erwarten, daß die Bundesregierung die im Jahreswirtschaftsbericht 1973 in Aussicht gestellten Verhandlungen, die einer Durchforstung der gemeinsam finanzierten Aufgaben dienen sollen, unverzüglich aufgenommen werden.

Die in den beiden Gesetzesvorlagen vorgesehenen Steuererhöhungen sollen, sofern sie für den Haushalt zur Verfügung stehen, fast ausschließlich dem Bund zukommen. Das widerspricht Artikel 106 Abs. 3 GG. Nach dieser Vorschrift haben Bund und Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Der Bundesrat verweist darauf, daß die Ausgaben für Schulen und Hochschulen zu rd. 90 v. H. von den Ländern und Gemeinden getragen werden müssen. Der Bund selbst hat wiederholt die Bildungspolitik als vorrangig bezeichnet. Die Frage einer angemessenen Finanzierung der bildungspolitischen Programme ist aber noch immer ungelöst.

Der Bundesrat hält es auch für bedenklich, daß durch die vorgeschlagenen Maßnahmen die Steuerreform Stück für Stück abgebaut wird. Darüber hinaus werden Vorentscheidungen getroffen, die auf einem wichtigen Teilgebiet — dem der Kraftfahrzeugsteuer — eine Reform überhaupt verhindern.

Die durch das Steueränderungsgesetz 1973 erzielten Steuermehreinnahmen sind entsprechend

den Vorschriften des Stabilitätsgesetzes bei der Deutschen Bundesbank festzulegen. Der Bundesrat kann seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf im zweiten Durchgang nur in Aussicht stellen, wenn sichergestellt ist, daß diese Festlegung erfolgt.

Der Bundesrat hält folgende Änderungen der Vorlagen für geboten:

- a) Der in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs des Steueränderungsgesetzes 1973 vorgesehenen Streichung der Schuldzinsen als Sonderausgaben wird nicht zugestimmt, weil diese Regelung hauptsächlich zu Lasten der Arbeitnehmer geht. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung vorzuschlagen, die Mißbräuche ausschließt.
- b) Die in Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs des Steueränderungsgesetzes 1973 vorgesehene Einschränkung der degressiven AfA für Gebäude ist unpraktikabel und stabilitätspolitisch von geringer Bedeutung. Sie ist zu überprüfen.
- c) Die Einschränkung und Veränderung der Förderung nach dem Investitionszulagengesetz in Artikel 2 des Entwurfs des Steueränderungsgesetzes 1973 wird abgelehnt.
- d) Gegen die Stabilitätsabgabe — Artikel 3 des Entwurfs des Steueränderungsgesetzes 1973 bestehen Bedenken insbesondere stabilitätspolitischer und verfassungsrechtlicher Art. Eine Zustimmung zu einer Stabilitätsmaßnahme in diesem Umfang erscheint nur möglich, wenn diese Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausgeräumt werden. Zu diesen Voraussetzungen gehören, daß die Maßnahme zu einem Einkommen- und Körperschaftsteuerzuschlag umgestaltet und ihr Ertrag nach den Grundsätzen des Stabilitätsgesetzes festgelegt wird.
- e) Die Umstellung der Kraftfahrzeugsteuer auf ein Plakettenverfahren mit einer Plakette ist im Steueränderungsgesetz 1973 vorzunehmen. Kraftfahrzeuge ab einer bestimmten Größe haben zwei Plaketten zu führen. Auf die Belange der Kriegs- und Zivilbeschädigten ist Rücksicht zu nehmen. Die Mineralölsteuer ist nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt zu erhöhen, wie dies zum Ausgleich der Mindereinnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer erforderlich ist.

Der Bundesrat vermag seine Zustimmung zu den Gesetzentwürfen für den zweiten Durchgang nur in Aussicht zu stellen, wenn den vorstehenden Einwendungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen wird.

2. Zwischen dem Bund und den Ländern besteht bereits jetzt ein wesentliches Ungleichgewicht in der Finanzausstattung. Dieses Mißverhältnis würde durch die beiden vorliegenden Gesetze, d. h. das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das

Branntweinmonopol sowie das Steueränderungsgesetz 1973 noch weiter verstärkt, da die Mehreinnahmen aus den beiden Gesetzen in 1973 vollständig und in den Folgejahren im weitaus überwiegenden Maße dem Bund zufließen. Das Ungleichgewicht in der Finanzausstattung zwingt gemäß Artikel 106 Abs. 4 GG zu einer Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer. Der Bundesrat muß sich daher für den zweiten Durchgang unbeschadet anderer Vorbehalte eine Ablehnung der beiden Gesetze vorbehalten, wenn bis dahin eine ausreichende Verbesserung der Finanzlage der Länder für die Jahre ab 1974 nicht gesichert ist.

3. Nach Artikel 1 Nr. 5

Die Belastung der Arbeitnehmer und der Finanzverwaltung durch die Möglichkeit einer doppelten Antragstellung sowohl im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren als auch nochmals im Lohnsteuer-Jahresausgleich ist besonders hoch. Das beweist allein die Zahl von gegenwärtig insgesamt rd. 20 Millionen Anträgen im Jahr. Es ist deshalb unumgänglich, eine Vereinfachung des Lohnsteuerverfahrens mit dem Ziel anzustreben, die doppelte Antragstellung nach Möglichkeit zu vermeiden, ohne dadurch den Arbeitnehmer im Ergebnis zu benachteiligen. Eine derart grundlegende Umstellung des Verfahrens wird sich jedoch nur im Rahmen einer umfassenden Steuerreform verwirklichen lassen. Um aber bereits jetzt einen wirksamen Beitrag zur Entlastung der Arbeitnehmer und der Finanzverwaltung zu leisten, sollte im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob es nicht geboten erscheint, die Pauschbeträge für Werbungskosten und für Sonderausgaben angemessen zu erhöhen. Der Werbungskosten-Pauschbetrag müßte mindestens die typischen berufsbedingten Aufwendungen (wie Beiträge zu Berufsverbänden) und die durchschnittlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im innerstädtischen Bereich einschließen. Der Sonderausgaben-Pauschbetrag müßte auf einen Betrag angehoben werden, der die Versicherungsbeiträge und die Kirchensteuer eines großen Teils der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer abdeckt. Diese Ziele würden durch eine Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrags von 564 DM auf 720 DM und des Sonderausgaben-Pauschbetrags von 936 DM auf 1 800 DM erreicht werden.

4. Zu Artikel 3 § 7

Die Vorschrift des § 7 des Entwurfs des Stabilitätsabgabegesetzes, die die Erhebung von Vorauszahlungen auf die Abgabe regelt, bedarf im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch einer Überarbeitung. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung von Vorauszahlungen auf die Abgabe in den Fällen, in denen die dafür als Bemessungsgrundlage dienenden Voraus-

zahlungen auf die Einkommensteuer um die erhaltenen Steuerabzugsbeträge (wie z. B. Lohnsteuer) gemindert sind. Für diese Fälle muß im Interesse einer Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen eine Regelung getroffen werden, um eine zeitgerechte Erhebung der Stabilitätsabgabe zu gewährleisten.

5. a) **Nach Artikel 3** werden die Artikel 4 bis 7 lt. Anlage eingefügt.
- b) Die **bisherigen Artikel 4 bis 8** werden Artikel 8 bis 12.
- c) Der **bisherige Artikel 9** wird Artikel 13 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. die Artikel 1 bis 3 und der Artikel 12 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
 2. die Artikel 8 bis 11 am 1. Juli 1973,
 3. der Artikel 4 § 45 Abs. 2 bis 6 am 15. November 1973,
 4. die übrigen Vorschriften des Artikels 4 und die Artikel 5 und 6 am 15. November 1974,
 5. der Artikel 7 am 1. Januar 1975.“
- d) Die Bundesregierung wird gebeten, die bisherigen Artikel 4 bis 7 gegebenenfalls dem neuen Artikel 6 anzupassen.

Begründung zu a) bis d)

Der Bundesrat kann der in Aussicht genommenen isolierten Erhöhung der Mineralölsteuer, wie sie in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vorgesehen ist, nicht zustimmen. Er schlägt daher

vor, die Kraftfahrzeugsteuerreform in den Entwurf des Steueränderungsgesetzes aufzunehmen und zur Deckung der durch die Reform eintretenden Steuermindereinnahmen eine Mineralölsteuerhöhung von 3,7 Pf pro Liter vorzusehen. Eine darüber hinausgehende Erhöhung der Mineralölsteuer wird aus preispolitischen Gründen abgelehnt.

6. **Nach dem bisherigen Artikel 4** wird folgender Artikel 8 a eingefügt:

„Artikel 8 a

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

In § 10 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 502) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 5 Satz 2 können die Länder bis zu 10 vom Hundert ihres Anteils nach § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Bundesministers für Verkehr verwenden“.

Begründung

Die derzeitige Fassung des GVFG enthält in § 10 Abs. 2 eine starre Aufteilung der Finanzhilfen auf die Bereiche Nahverkehr und kommunalen Straßenbau (50 : 50); sie entspricht nicht immer den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten. Der Vorschlag ermöglicht es dem einzelnen Land, im Interesse einer elastischen Regelung die Mittel in sachlicher und zeitlicher Hinsicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen Verkehrsanforderungen einzusetzen. Zusätzliche Mittel werden hierdurch nicht beansprucht, auch wird die Mittelverteilung unter den Ländern nicht berührt.

Artikel 4
Kraftfahrzeugsteuergesetz 1974
 (KraftStG 1974)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Steuergegenstand

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen

1. zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, die von einer Zulassungsbehörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Erteilung einer Betriebserlaubnis und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zum Verkehr zugelassen sind (einheimische Fahrzeuge). Personenkraftwagen unterliegen auch dann der Kraftfahrzeugsteuer, wenn sie vorübergehend stillgelegt sind;
2. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, die in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen oder nach dem Recht des ausländischen Staates von der Zulassungspflicht befreit sind (fremde Fahrzeuge), wenn sie öffentliche Straßen im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzen;
3. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, die ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung öffentliche Straßen im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzen und nicht bereits nach Nummer 2 der Steuer unterliegen (widerrechtliche Benutzung). Das gilt für vorübergehend stillgelegte Personenkraftwagen nur für die Zeit, in der die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ruht.
4. Kennzeichen, die von einer Zulassungsbehörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes für Probe- und Überführungsfahrten ausgegeben werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger.

(2) Die Begriffe Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger sowie andere in diesem Gesetz verwendete Begriffe des Verkehrsrechts richten sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften.

(3) Personenkraftwagen im Sinne dieses Gesetzes sind Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder), die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind. Personenkraft-

wagen sind auch Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2 800 Kilogramm, die nach ihrer Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt sind, wahlweise vorwiegend der Beförderung von Personen oder vorwiegend der Beförderung von Gütern zu dienen, und die außer dem Führersitz Plätze für nicht mehr als acht Personen haben.

(4) Ein Fahrzeug gilt als vorübergehend stillgelegt, wenn die Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zwar unwirksam geworden ist, das Fahrzeug jedoch im Sinne des Verkehrsrechts nicht endgültig aus dem Verkehr gezogen ist oder als endgültig aus dem Verkehr gezogen gilt.

(5) Steuerjahr ist die Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 14. November des folgenden Kalenderjahres.

(6) Steuermonat ist die Zeit vom fünfzehnten eines Kalendermonats bis zum vierzehnten des folgenden Kalendermonats.

§ 3

Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer befreit sind

1. Fahrzeuge, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei oder des Zollgrenzdienstes verwendet werden. Bei Personenkraftwagen muß äußerlich erkennbar sein, daß sie für diese Zwecke bestimmt sind; das gilt jedoch nicht für Personenkraftwagen, bei denen aus zwingenden Gründen von einer Kennzeichnung abgesehen werden muß;
2. Fahrzeuge, solange sie für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum Straßen- und Wegebau verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
3. Fahrzeuge, solange sie ausschließlich zur Straßenreinigung, zur Müll- oder zur Fäkalienabfuhr verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind;
4. Fahrzeuge, solange sie ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenförderung

verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepaßt sind;

5. Fahrzeuge, solange sie ausschließlich für die Zustellung oder Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr oder von auswechselbaren Aufbauten verwendet werden, die im Vor- oder Nachlauf mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff befördert worden sind oder befördert werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
6. Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger (ausgenommen Sattelanhänger), solange diese Fahrzeuge ausschließlich verwendet werden
 - a) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
 - b) zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
 - c) zur Beförderung von Gütern für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem solchen Betrieb beginnen oder enden,
 - d) zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm.

Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind. Die Steuerbefreiung nach Buchstabe a wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Land- oder Forstwirt land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb, land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lager-einrichtung oder Holz vom forstwirtschaftlichen Betrieb aus befördert. Die Steuerbefreiung nach Buchstabe d wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß auf dem Rückweg von einer Molkerei Milch-erzeugnisse befördert werden;

7. Zugmaschinen, solange sie ausschließlich von Schaustellern verwendet werden;
8. Kraftomnibusse, die der Fahrzeughalter während des Kalenderjahres überwiegend im Linienverkehr verwendet. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die während des Kalenderjahres im Linienverkehr gefahrene Strecke mehr als 50 vom Hundert der insgesamt gefahrenen Strecke beträgt. Die Verwendung des Kraftomnibusses ist buchmäßig nachzuweisen;
9. Personenkraftwagen und Krafträder, die für Personen zugelassen sind, die nicht nur vorübergehend erheblich gehbehindert sind. Steuer-

befreiung steht dem Behinderten nur für ein Fahrzeug und frühestens von dem Tage an zu, an dem er dem Finanzamt den Nachweis erbringt, daß er die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt. Die Steuerbefreiung entfällt, solange das Fahrzeug

- a) zur Beförderung anderer Personen benutzt wird, es sei denn, daß diese Personen unentgeltlich und nur gelegentlich mitbefördert werden oder daß die Mitnahme einer Begleitperson erforderlich ist,
- b) von anderen Personen für Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Behinderten stehen,
- c) zur Beförderung von Gütern benutzt wird; dies gilt nicht für das Handgepäck des Behinderten oder der in den Buchstaben a und b bezeichneten Personen.

Erheblich gehbehindert ist, wer nicht imstande ist, ohne Schwierigkeiten über Wegstrecken zu gehen, die im Ortsverkehr üblicherweise zu Fuß zurückgelegt werden. Die erhebliche Gehbehinderung ist bei Körperbehinderten, die nachweisen, daß ihre Erwerbsfähigkeit wenigstens um 50 vom Hundert gemindert ist, ohne weitere Prüfung anzuerkennen; andere Körperbehinderte haben die erhebliche Gehbehinderung durch Vorlage einer amts- oder versorgungsärztlichen Bescheinigung nachzuweisen;

10. Fahrzeuge, die zugelassen sind

- a) für eine bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Mission,
- b) für Missionschefs oder Mitglieder des diplomatischen Personals der unter Buchstabe a bezeichneten Missionen (Diplomaten) oder für die zum Haushalt eines Diplomaten gehörenden Familienmitglieder, wenn die Familienmitglieder nicht Angehörige der Bundesrepublik Deutschland sind,
- c) für Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der unter Buchstabe a bezeichneten Missionen oder die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, wenn der Fahrzeughalter weder Angehöriger der Bundesrepublik Deutschland noch dort ständig ansässig ist,
- d) für eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretung, die von einem Berufskonsularbeamten geleitet wird,
- e) für Berufskonsularbeamte, für Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals einer der in Buchstabe d bezeichneten konsularischen Vertretungen oder für die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn der Fahrzeughalter weder Angehöriger der Bundesrepublik Deutschland noch dort ständig ansässig ist und in der Bundesrepublik Deutschland keine private Erwerbstätigkeit ausübt,

f) in einem fremden Staat, wenn die Fahrzeuge aufgrund von internationalen Verträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Steuer befreit sind,

g) für Organisationen, Institutionen oder Personen, die aufgrund von internationalen Verträgen oder von Rechtsverordnungen der Bundesregierung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen im zwischenstaatlichen Bereich von der Steuer befreit sind.

Die Steuerbefreiung tritt in den Fällen der Buchstaben a bis e nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewahrt ist;

11. Fahrzeuge, die zum Zwecke der Ausfuhr ein länglichrundes Kennzeichen erhalten;
12. fremde Personenkraftwagen und Krafträder, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen, solange sie in diesem Bereich frei von Eingangsabgaben verwendet werden dürfen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn das Fahrzeug der entgeltlichen Beförderung von Personen dient oder von Personen benutzt wird, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
13. fremde Fahrzeuge, die aus dem Ausland zur Ausbesserung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen und für die nach den Zollvorschriften ein Ausbesserungsverkehr bewilligt wird;
14. fremde Fahrzeuge, solange sie öffentliche Straßen benutzen, die die einzige oder die zweckmäßige Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslandes bilden und den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf kurzen Strecken durchschneiden;
15. Dienstfahrzeuge ausländischer Behörden, die auf Dienstfahrten zum vorübergehenden Aufenthalt in das Grenzgebiet gelangen. Voraussetzung ist, daß Gegenseitigkeit gewahrt ist;
16. Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten, die zur einmaligen Verwendung auf die Dauer von nicht mehr als fünf Tagen ausgegeben werden.

(2) Wird ein nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 oder 9 von der Steuer befreites Fahrzeug zu anderen als den steuerbegünstigten Zwecken verwendet (steuerschädliche Verwendung), so entfällt die Steuerbefreiung für die Zeit der steuerschädlichen Verwendung, mindestens jedoch für die Dauer eines Monats.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so hat der Steuerschuldner dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist örtlich zuständig:

1. bei einheimischen Fahrzeugen und bei Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten

das Finanzamt, in dessen Bezirk die Zulassungsbehörde ihren Sitz hat, bei der das Fahrzeug geführt wird oder die das rote Kennzeichen zugeteilt hat. Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann die Zuständigkeit nach Satz 1 ganz oder teilweise auf ein anderes Finanzamt übertragen werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen;

2. bei fremden Fahrzeugen

- a) zur steuerlichen Abfertigung beim Eingang in den Geltungsbereich dieses Gesetzes

das Finanzamt, in dessen Bezirk das Fahrzeug amtlich abgefertigt wird,

- b) im übrigen

das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird;

3. bei widerrechtlich benutzten Fahrzeugen

das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

(2) Wird infolge der Verlegung des regelmäßigen Standorts eines einheimischen Fahrzeugs ein anderes Finanzamt örtlich zuständig, so bleibt für die Erhebung der Steuer für den Entrichtungszeitraum, in den die Standortverlegung gefallen ist, das Finanzamt zuständig, das bei Beginn des Entrichtungszeitraums für die Verwaltung der Steuer zuständig war. Endet in diesen Fällen die Steuerpflicht für das Fahrzeug vor Ablauf des Entrichtungszeitraums, in den die Standortverlegung gefallen ist, so ist das in Satz 1 bezeichnete Finanzamt auch für die Erstattung der Steuer zuständig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einheimische Personenkraftwagen.

ZWEITER ABSCHNITT

Besteuerung einheimischer Personenkraftwagen

§ 5

Dauer der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht für einen Personenkraftwagen beginnt mit dem Tage, an dem das Fahrzeug erstmals zum Verkehr zugelassen wird; die Steuerpflicht endet mit dem Tage, der dem Tag vorangeht, an dem das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr gezogen wird oder als endgültig aus dem Verkehr gezogen gilt. Wird ein Personenkraftwagen, der endgültig aus dem Verkehr gezogen ist oder als endgültig aus dem Verkehr gezogen gilt, erneut zum Verkehr zugelassen, so beginnt die Steuerpflicht erneut mit dem Tage, an dem das Fahrzeug erneut zum Verkehr zugelassen wird. Ist ein Personenkraftwagen bei Beginn des Steuerjahres vorübergehend stillgelegt, so ruht die Steuerpflicht von diesem Zeitpunkt an bis zu dem Tage,

an dem der Fahrzeugschein wieder ausgehändigt und das Kennzeichen abgestempelt wird.

(2) Wird ein von der Steuer befreiter Personenkraftwagen steuerpflichtig, so beginnt die Steuerpflicht mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wegfallen. Treten bei einem steuerpflichtigen Personenkraftwagen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung ein, so endet die Steuerpflicht mit dem Tage, der dem Tag vorangeht, an dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eingetreten sind.

(3) Wird ein Fahrzeug, das kein Personenkraftwagen ist, zu einem Personenkraftwagen umgestaltet, so beginnt die Steuerpflicht für das veränderte Fahrzeug mit dem Tage, an dem der neue Fahrzeugschein ausgehändigt wird. Wird ein Personenkraftwagen zu einem anderen Fahrzeug umgestaltet, so endet die Steuerpflicht für den Personenkraftwagen mit dem Tage vor der Aushändigung des neuen Fahrzeugscheins.

§ 6

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Person, für die der Personenkraftwagen bei Entstehung des Steueranspruchs zugelassen ist.

(2) Wird ein Personenkraftwagen veräußert, so wird anstelle des bisherigen Steuerschuldners der Erwerber Steuerschuldner mit der Aushändigung der Fahrzeugpapiere durch den Veräußerer, spätestens jedoch mit der Aushändigung des neuen Fahrzeugscheins durch die Zulassungsbehörde.

§ 7

Höhe der Steuer

(1) Die Steuer beträgt

1. für Personenkraftwagen, für die bei Beginn des Steuerjahres ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist,

150 Deutsche Mark für das Steuerjahr;

2. für Personenkraftwagen,

- a) die erstmals zum Verkehr zugelassen werden,
- b) die endgültig aus dem Verkehr gezogen sind oder als endgültig aus dem Verkehr gezogen gelten und erneut zum Verkehr zugelassen werden,

- c) die von der Steuer befreit waren und nicht nur vorübergehend steuerpflichtig werden,

12,50 Deutsche Mark für jeden vollen Steuermonat, gerechnet vom Beginn der Steuerpflicht bis zum Ende des Steuerjahres;

3. für Personenkraftwagen, die bei Beginn des Steuerjahres vorübergehend stillgelegt waren und nach diesem Zeitpunkt erstmals wieder zum Verkehr zugelassen werden,

12,50 Deutsche Mark für jeden vollen Steuermonat, gerechnet vom Tag der Aushändigung des Fahrzeugscheins bis zum Ende des Steuerjahres;

4. für Fahrzeuge, die im Laufe des Steuerjahres zu Personenkraftwagen umgestaltet werden,

12,50 Deutsche Mark für jeden vollen Steuermonat, gerechnet vom Beginn der Steuerpflicht für das veränderte Fahrzeug bis zum Ende des Steuerjahres.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorübergehend weg, beträgt die Steuer 12,50 Deutsche Mark für jeden Monat, gerechnet vom Beginn bis zum Ende der Steuerpflicht; ein angefangener Monat gilt dabei als ganzer Monat.

(3) Für Personenkraftwagen mit einer Motorleistung von 130 DIN-PS und mehr beträgt die Steuer

- a) im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 300 Deutsche Mark;
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 und des Absatzes 2 25 Deutsche Mark.

§ 8

Entstehung des Steueranspruchs und Entrichtung der Steuer

(1) Der Steueranspruch entsteht

1. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 mit Beginn des Steuerjahres;
2. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c mit Beginn der Steuerpflicht;
3. in anderen Fällen mit der Aushändigung des Fahrzeugscheins durch die Zulassungsbehörde.

(2) Die Steuer ist grundsätzlich durch Verwenden einer Steuerplakette zu entrichten, und zwar an dem Tage, an dem der Steueranspruch entsteht.

(3) Die Steuer ist durch Zahlung des Steuerbetrages an das Finanzamt zu entrichten,

1. wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorübergehend wegfallen;
2. wenn die Steuer nachzufordern und das Anbringen einer Steuerplakette nicht mehr möglich ist.

In diesen Fällen wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Personenkraftwagen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost.

§ 9

Abgabe der Steuerplaketten

(1) Die Steuerplaketten für Personenkraftwagen werden gegen Zahlung eines der Höhe der Steuer entsprechenden Betrages abgegeben, und zwar

1. für Fahrzeuge, für die bei Beginn des Steuerjahres ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist,
 - a) in der Zeit vom 10. Oktober bis zum 20. November von der Deutschen Bundespost,
 - b) nach dem 20. November von den mit der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer befaßten Finanzämtern;
2. für Fahrzeuge,
 - a) die erstmals zum Verkehr zugelassen werden,
 - b) die endgültig aus dem Verkehr gezogen sind oder als endgültig aus dem Verkehr gezogen gelten und erneut zum Verkehr zugelassen werden,
 - c) die bei Beginn des Steuerjahres vorübergehend stillgelegt waren und nach diesem Zeitpunkt erstmals wieder zum Verkehr zugelassen werden,
 - d) die während des Steuerjahres zu Personenkraftwagen umgestaltet werden, von der Zulassungsbehörde;
3. für Fahrzeuge, die von der Steuer befreit waren und nicht nur vorübergehend steuerpflichtig werden, von dem örtlich zuständigen Finanzamt.

(2) Beginnt die Steuerpflicht für ein Fahrzeug nach dem 15. Oktober, wird die Steuerplakette für das laufende Steuerjahr unentgeltlich abgegeben.

§ 10

Ausgestaltung der Steuerplakette

Die Steuerplakette ist so zu gestalten, daß ein Teil der Plakette vom Fahrzeug abgelöst werden kann, der andere Teil jedoch nicht unversehrt ablösbar ist. Im übrigen bestimmt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Ausgestaltung der Steuerplakette. Ein Muster der Steuerplakette ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 11

Verwenden der Steuerplakette

Der Steuerschuldner hat dafür zu sorgen, daß an dem Personenkraftwagen eine gültige Steuerplakette vorschriftsmäßig angebracht ist. Die Steuerplakette muß an der Innenseite der vorderen Windschutzscheibe unten rechts so aufgeklebt sein, daß sie in vollem Umfang von außen sichtbar ist.

§ 12

Steuererstattung bei Beendigung der Steuerpflicht

(1) Ist die Steuer für einen Personenkraftwagen durch Verwenden einer Steuerplakette entrichtet und endet die Steuerpflicht vor Ablauf des Steuerjahres, so erstattet das zuständige Finanzamt auf

Antrag für jeden vollen Steuermonat, der nach der Beendigung der Steuerpflicht liegt, einen Betrag von 12,50 Deutsche Mark.

(2) Wird ein Personenkraftwagen endgültig aus dem Verkehr gezogen, so wird die Steuer nur gegen Ablieferung des ablösaren Teils der Steuerplakette und gegen Vorlage des von der Zulassungsbehörde unbrauchbar gemachten Fahrzeugbriefs erstattet; kann der Fahrzeugbrief nicht beigebracht werden, genügt eine Bescheinigung der Zulassungsbehörde, aus der sich ergibt, wann das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr gezogen worden ist. Endet die Steuerpflicht aus anderen Gründen, wird die Steuer nur gegen Ablieferung des ablösaren Teils der Steuerplakette erstattet.

(3) Die Steuererstattung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.

(4) Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Steuerpflicht geltend gemacht wird.

§ 13

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung über das Besteuerungsverfahren bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Personenkraftwagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 zu erlassen.

§ 14

Rückgabe und Ersatz von Steuerplaketten

(1) Unversehrte Steuerplaketten können bis zum 20. November des Steuerjahres, für das die Steuerplaketten gelten, an die mit der Abgabe von Steuerplaketten befaßten Finanzämter zurückgegeben werden. Die Finanzämter leisten Ersatz in bar.

(2) Weist der Steuerschuldner nach, daß die an seinem Fahrzeug ordnungsgemäß angebrachte Steuerplakette bei Beschädigung des Fahrzeugs zerstört worden ist, so teilt das örtlich zuständige Finanzamt dem Steuerschuldner eine Ersatzplakette unentgeltlich zu. Voraussetzung ist, daß das Fahrzeug weiterhin steuerpflichtig bleibt. Die Zuteilung der Ersatzplakette ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Steuerordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 nicht dafür sorgt, daß an dem Fahrzeug eine gültige Steuerplakette vorschriftsmäßig angebracht ist;
2. als Führer eines Fahrzeugs, an dem entgegen § 11 eine Plakette nicht angebracht ist, am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnimmt.

(2) Die Geldbuße beträgt mindestens 150 Deutsche Mark.

(3) Für die Verfolgung der Steuerordnungswidrigkeit örtlich zuständig ist das für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Finanzamt.

(4) Die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung, ausgenommen § 361, finden auf Zuwiderhandlungen gegen § 11 keine Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Besteuerung einheimischer Fahrzeuge, ausgenommen Personenkraftwagen

§ 16

Dauer der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht für ein Fahrzeug, das kein Personenkraftwagen ist, beginnt mit der Aushändigung des Fahrzeugscheins und der Abstempelung des Kennzeichens durch die Zulassungsbehörde. Erfolgen die Aushändigung des Fahrzeugscheins und die Abstempelung des Kennzeichens an verschiedenen Tagen, so ist der letzte Tag maßgebend. Die Steuerpflicht endet mit der Rückgabe oder Einziehung des Fahrzeugscheins und der Entstempelung des Kennzeichens. Satz 2 gilt sinngemäß. Als Tag der Beendigung der Steuerpflicht kann das Finanzamt einen früheren Tag zugrunde legen, wenn der Steuerschuldner die Verzögerung der Rückgabe des Fahrzeugscheins und der Entstempelung des Kennzeichens nicht verschuldet hat und glaubhaft macht, daß das Fahrzeug seit dem früheren Tage nicht mehr benutzt worden ist. Verlegt der Steuerschuldner den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs, so wird die Steuerpflicht nicht unterbrochen.

(2) Wird ein Personenkraftwagen zu einem Fahrzeug anderer Art umgestaltet, so beginnt die Steuerpflicht für das umgestaltete Fahrzeug mit der Aushändigung des neuen Fahrzeugscheins. Wird ein Fahrzeug zu einem Personenkraftwagen umgestaltet, so endet die Steuerpflicht für das Fahrzeug im bisherigen Zustand mit der Aushändigung des neuen Fahrzeugscheins.

(3) Wird ein Fahrzeug verändert und wird die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger, so beginnt die Steuerpflicht für das Fahrzeug im veränderten Zustand mit der Aushändigung des neuen Fahrzeugscheins. Gleichzeitig endet die Steuerpflicht für das Fahrzeug im bisherigen Zustand.

(4) Geht ein Fahrzeug auf eine andere Person über, so endet die Steuerpflicht für den Veräußerer mit dem Eingang seiner Anzeige über den Übergang des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde, spätestens jedoch mit der Aushändigung des neuen Fahrzeugscheins durch die Zulassungsbehörde an den Erwerber. Gleichzeitig beginnt die Steuerpflicht für den Erwerber.

(5) Bei Berechnung der Dauer der Steuerpflicht ist der Kalendertag, an dem die Steuerpflicht beginnt, als voller Tag zu rechnen und der Kalendertag, an dem die Steuerpflicht endet, nicht mitzurechnen.

§ 17

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Person, für die das Fahrzeug zugelassen ist.

(2) Wird ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug veräußert, so wird der Erwerber Steuerschuldner mit dem Eingang der verkehrsrechtlich vorgeschriebenen Anzeige des Veräußerers über den Übergang des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde, spätestens jedoch mit der Aushändigung des neuen Fahrzeugscheins durch die Zulassungsbehörde an den Erwerber des Fahrzeugs.

§ 18

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer für Fahrzeuge, die weder Personenkraftwagen noch Krafträder sind, bemißt sich nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht. Sattelzugmaschinen und Sattelanhänger sind getrennt zu besteuern.

(2) Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht ist zu vermindern

1. bei Sattelanhängern um die Sattellast;
2. bei Elektrofahrzeugen um die Hälfte des verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewichts.

§ 19

Höhe der Steuer

(1) Die Jahressteuer für Krafträder beträgt 60 Deutsche Mark.

(2) Die Jahressteuer für andere Fahrzeuge beträgt

			je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon für Fahrzeuge mit nicht mehr als zwei Achsen	
			DM	DM
von dem Gesamtgewicht				
	bis zu	2 000 kg	22,00	22,00
über	2 000 kg	bis zu 3 000 kg	23,50	23,50
über	3 000 kg	bis zu 4 000 kg	25,00	25,00
über	4 000 kg	bis zu 5 000 kg	26,50	26,50
über	5 000 kg	bis zu 6 000 kg	28,00	28,00
über	6 000 kg	bis zu 7 000 kg	29,50	29,50
über	7 000 kg	bis zu 8 000 kg	32,00	31,00
über	8 000 kg	bis zu 9 000 kg	34,50	33,00
über	9 000 kg	bis zu 10 000 kg	37,50	34,50
über	10 000 kg	bis zu 11 000 kg	40,50	36,50
über	11 000 kg	bis zu 12 000 kg	44,50	39,50

über 12 000 kg	bis zu 13 000 kg	49,00	42,50
über 13 000 kg	bis zu 14 000 kg	54,00	46,00
über 14 000 kg	bis zu 15 000 kg	89,00	66,00
über 15 000 kg	bis zu 16 000 kg	124,00	86,00
über 16 000 kg	bis zu 17 000 kg	130,00	90,00
über 17 000 kg	bis zu 18 000 kg	136,00	94,00
über 18 000 kg	bis zu 19 000 kg	142,00	98,00
über 19 000 kg	bis zu 20 000 kg	148,00	102,00
über 20 000 kg	bis zu 21 000 kg	154,00	106,00
über 21 000 kg	bis zu 22 000 kg	160,00	110,00
über 22 000 kg		166,00	114,00

insgesamt jedoch nicht mehr als 11 000 Deutsche Mark.

(3) Die Steuer ermäßigt sich um 25 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 2 ergibt, für Kraftfahrzeug-Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten, für die Ausnahmen von der Vorschrift des § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt worden sind. Das gilt auch für Sattelanhänger, soweit die bezeichnete Ausnahmegenehmigung für das Sattelkraftfahrzeug erteilt worden ist.

§ 20

Entrichtungszeiträume

(1) Die Steuer ist jeweils im voraus für die Dauer eines Jahres zu entrichten.

(2) Die Steuer darf, wenn die Jahressteuer mehr als 500 Deutsche Mark beträgt, auch für die Dauer eines Halbjahres und, wenn die Jahressteuer mehr als 1 000 Deutsche Mark beträgt, auch für die Dauer eines Vierteljahres entrichtet werden. In diesen Fällen beträgt die Steuer,

1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird,
die Hälfte der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von drei vom Hundert;
2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird,
ein Viertel der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von sechs vom Hundert.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist die Steuer für einen nach Tagen berechneten Zeitraum zu entrichten

1. für längstens ein Jahr, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorübergehend wegfallen;
2. für längstens ein Jahr mit Einwilligung oder auf Antrag eines Steuerschuldners, wenn dieser die Steuer für mehr als ein Fahrzeug schuldet und wenn durch die tageweise Entrichtung für mindestens zwei Fahrzeuge ein einheitlicher Fälligkeitstag erreicht wird;
3. für längstens einen Monat, wenn hierdurch für bestimmte Gruppen von Steuerschuldnern oder für bestimmte Gruppen von Fahrzeugen ein einheitlicher Fälligkeitstag erreicht wird und diese Maßnahme der Vereinfachung der Verwaltung dient.

Die Steuer beträgt in diesen Fällen für jeden Tag ein Dreihundertsechzigstel der Jahressteuer; Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt. Zur Berechnung des zu entrichtenden Betrages wird das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(4) Der jeweils zu entrichtende Steuerbetrag ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 21

Entstehung des Steueranspruchs und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Steueranspruch entsteht

1. in den Fällen, in denen der Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht nicht feststeht,
 - a) für den ersten Entrichtungszeitraum mit Beginn der Steuerpflicht,
 - b) für die folgenden Entrichtungszeiträume jeweils mit dem ersten Tag des Entrichtungszeitraums;
2. in anderen Fällen mit Beginn der Steuerpflicht.

(2) Die Steuer wird mit der Entstehung des Steueranspruchs fällig. Das Finanzamt kann anordnen, daß die Steuer später zu entrichten ist. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

§ 22

Steuererklärung

(1) Der Eigentümer eines Fahrzeugs, das kein Personenkraftwagen ist, hat eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben,

1. wenn das Fahrzeug erstmals zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden soll;
2. wenn das Fahrzeug vorübergehend stillgelegt ist und wieder zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden soll;
3. wenn das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr gezogen ist oder als endgültig aus dem Verkehr gezogen gilt und erneut zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden soll;
4. wenn der regelmäßige Standort des Fahrzeugs in den Bezirk einer anderen Zulassungsbehörde verlegt und die Zuteilung eines neuen Kennzeichens beantragt wird;
5. wenn das zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Fahrzeug auf eine andere Person übergeht;
6. wenn das Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert wird und sich dadurch das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht ändert;
7. wenn ein Personenkraftwagen während der Dauer der Steuerpflicht zu einem Fahrzeug anderer Art umgestaltet wird;
8. wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wegfallen.

Wird ein Fahrzeug nicht für den Eigentümer, sondern für eine andere Person zugelassen, so ist auch diese zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet.

(2) Die Steuererklärung ist bei der Zulassungsbehörde einzureichen.

(3) Einer Steuererklärung bedarf es nicht

1. bei Fahrzeugen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 von der Steuer befreit sind;
2. bei Fahrzeugen, für die die Steuer im Abrechnungsverfahren entrichtet wird.

§ 23

Steuerfestsetzung

(1) Die Steuer wird unbefristet oder, wenn sie tageweise zu entrichten ist, für einen bestimmten Zeitabschnitt festgesetzt. Im Falle der unbefristeten Festsetzung ist der Steuerbetrag für den vom Steuerschuldner gewählten Entrichtungszeitraum festzusetzen. Die Steuer kann auch für alle in Betracht kommenden Entrichtungszeiträume festgesetzt werden.

(2) Die Steuer ist neu festzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nach § 19 Abs. 3 eintreten oder wegfallen. Soweit aufgrund der Neufestsetzung Steuerbeträge zu erstatten sind, gilt § 24 entsprechend.

§ 24

Erstattung der Steuer

(1) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, so wird für jeden Tag, der nach dem Tag der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Jahressteuer erstattet; Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt.

(2) Zur Berechnung des zu erstattenden Betrages werden das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Der Erstattungsbetrag ist auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden.

(3) Beträge unter fünf Deutsche Mark werden nicht erstattet.

§ 25

Erstattung der Steuer für Fahrzeuge, die im Huckepackverkehr verwendet werden

(1) Die Steuer ist auf Antrag für einen Zeitraum von zwölf Monaten, gerechnet vom Beginn eines Entrichtungszeitraums, zu erstatten, wenn das Fahrzeug während dieses Zeitraums bei mehr als 124 Fahrten beladen oder leer auf einem Teil der jeweils zurückgelegten Strecke im Huckepackverkehr (§ 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes) mit der Eisenbahn befördert worden ist. Eine Fahrt ist anderthalbfach zu rechnen, wenn die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 520 Kilometer ist.

(2) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Erstattung der Steuer erfüllt sind, ist für jedes Fahrzeug durch fortlaufende Aufzeichnungen über die Verwendung im Huckepackverkehr zu erbringen, deren Richtigkeit für jede Fahrt von der Deutschen Bundesbahn zu bescheinigen ist.

§ 26

Standortverlegung

(1) Verlegt der Steuerschuldner den regelmäßigen Standort eines Fahrzeugs und wird deshalb ein anderes Finanzamt örtlich zuständig, so teilt das neu zuständig gewordenen Finanzamt dem bisher zuständigen Finanzamt den Tag der Standortverlegung mit. Das bisher zuständige Finanzamt hebt den Steuerbescheid mit Wirkung vom ersten Tag nach Ablauf des Entrichtungszeitraums auf, in den die Standortverlegung gefallen ist, und teilt diesen Tag dem neu zuständig gewordenen Finanzamt mit. Das neu zuständig gewordene Finanzamt setzt die Steuer mit Wirkung von diesem Tage neu fest.

(2) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf des Entrichtungszeitraums, in den die Standortverlegung fällt, so teilt das neu zuständige Finanzamt dem Finanzamt, das bei Beginn des Entrichtungszeitraums örtlich zuständig war, den Tag der Beendigung der Steuerpflicht mit.

§ 27

Mitwirkung der Zulassungsbehörden

(1) Die Zulassungsbehörde prüft die Angaben in der Steuererklärung, bescheinigt, daß die Eintragungen mit den Angaben in den vorgelegten Urkunden übereinstimmen, und übersendet die Steuererklärung dem zuständigen Finanzamt. Außerdem hat die Zulassungsbehörde dem Finanzamt den Tag mitzuteilen, an dem sie den Fahrzeugschein ausgehändigt hat. Hat die Zulassungsbehörde eine Steuererklärung übersandt, den Fahrzeugschein aber nicht ausgehändigt, so benachrichtigt sie das Finanzamt.

(2) Wird ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug vorübergehend oder endgültig aus dem Verkehr gezogen, hat die Zulassungsbehörde dem zuständigen Finanzamt den Tag mitzuteilen, an dem der Fahrzeugschein zurückgegeben oder eingezogen und das Kennzeichen entstempelt worden ist. Erfolgt die Rückgabe oder Einziehung des Fahrzeugscheins und die Entstempelung des Kennzeichens an verschiedenen Tagen, so ist der letzte Tag mitzuteilen.

(3) Wird ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug veräußert und zeigt der Veräußerer den Übergang der Zulassungsbehörde in der verkehrsrechtlich vorgeschriebenen Form an, hat die Zulassungsbehörde dem zuständigen Finanzamt den Tag des Eingangs der Anzeige mitzuteilen.

(4) Wird ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug zu einem Personenkraftwagen umgestaltet, hat die Zulassungsbehörde dem zuständigen Finanzamt

den Tag mitzuteilen, an dem der neue Fahrzeugschein ausgehändigt worden ist.

(5) Ändert die Zulassungsbehörde das amtliche Kennzeichen, das sie für ein Fahrzeug zugeteilt hat, hat sie das Finanzamt zu benachrichtigen.

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für einheimische Fahrzeuge

§ 28

Nachweis der Besteuerung

Die Zulassungsbehörde darf den Fahrzeugschein erst aushändigen, wenn der, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll, nachweist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die obersten Finanzbehörden der Länder bestimmen, in welchen Fällen und wie dieser Nachweis zu führen ist.

§ 29

Prüfung von Unterlagen

Zur Klärung von Zweifeln oder Unstimmigkeiten kann sich das Finanzamt das Fahrzeug vorführen sowie den Fahrzeugbrief und den Fahrzeugschein vorlegen lassen.

§ 30

Zwangsabmeldung

Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Fahrzeugschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln (Zwangsabmeldung). Die Zulassungsbehörde kann die Zwangsabmeldung durch die Polizei vornehmen lassen. Die Polizei ist verpflichtet, dem Ersuchen der Zulassungsbehörde zu entsprechen.

§ 31

Abrechnungsverfahren

(1) Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn entrichten die Steuer für die von ihren Dienststellen zugelassenen Fahrzeuge im Abrechnungsverfahren.

(2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Steuer ist für jedes Fahrzeug einzeln zu berechnen. Bis zum 10. April ist eine Abschlagszahlung zu leisten. Diese beträgt 90 vom Hundert der Jahressteuer für die am 1. Januar vorhandenen Fahrzeuge. Die für den Abrechnungszeitraum endgültig festgestellte Summe der Steuerbeträge ist dem Finanzamt bis zum 15. Februar des folgenden Jahres mitzuteilen; ist diese Summe höher als der Betrag der Abschlagszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag bis zu diesem Tag zu entrichten.

(4) Das Finanzamt setzt die Steuer, die sich nach Absatz 3 ergibt, in einem Gesamtbetrag durch Steuerbescheid fest. Deckt sich die Steuerschuld mit der vom Steuerschuldner festgestellten Summe, so genügt eine Mitteilung hierüber.

(5) Die obersten Finanzbehörden der Länder können zulassen, daß die für den Abrechnungszeitraum zu entrichtende Steuer zur Vereinfachung der Verwaltung im Pauschverfahren ermittelt und festgesetzt wird. Voraussetzung ist, daß der Pauschbetrag nicht wesentlich von der Summe der Steuerbeträge abweicht, die sich bei der Berechnung nach Absatz 3 ergeben würde.

FÜNFTER ABSCHNITT

Besteuerung fremder Fahrzeuge

§ 32

Dauer der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht für ein fremdes Fahrzeug dauert, solange sich das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

§ 33

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist, wer das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzt.

§ 34

Entstehung des Steueranspruchs und Fälligkeit der Steuer

Der Steueranspruch entsteht mit dem Eingang des Fahrzeugs in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Steuer wird mit der Festsetzung durch die Zollstelle oder Grenzkontrollstelle fällig.

§ 35

Art der Besteuerung

(1) Für fremde Fahrzeuge ist die Steuer tagesweise zu berechnen. Sie beträgt für jeden ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugebrachten Kalendertag

1. für Personenkraftwagen und Krafträder eine Deutsche Mark;
2. für andere Fahrzeuge mit

	nicht mehr als zwei Achsen	mehr
	DM	DM
und einem zulässigen Gesamtgewicht von		
a) nicht mehr als 7 500 kg	3	3
b) mehr als 7 500 kg und nicht mehr als 15 000 kg	9	8
c) mehr als 15 000 kg und nicht mehr als 20 000 kg	25	21
d) mehr als 20 000 kg	43	33

§ 18 gilt entsprechend. Das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeugs ist, wenn es sich nicht aus dem Zulassungsschein ergibt, durch eine amtliche Bescheinigung in deutscher Sprache nachzuweisen.

Die Steuer beträgt mindestens fünf Deutsche Mark.

(2) Auf Antrag kann die Steuer für einen zusammenhängenden Jahreszeitraum oder, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 1 gegeben sind, für einen zusammenhängenden Halbjahres- oder Vierteljahreszeitraum berechnet werden, und zwar unabhängig davon, ob die Steuerpflicht während des ganzen Zeitraums besteht. Die Jahressteuer für Personenkraftwagen beträgt in diesem Falle 150 Deutsche Mark. Im übrigen gelten für die Bemessung und die Höhe der Steuer die §§ 18 und 19 sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.

§ 36

Steuererklärung

Für fremde Fahrzeuge hat der Steuerschuldner bei der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle, der die amtliche Abfertigung obliegt, eine Steuererklärung abzugeben. Das gilt nicht, soweit die Steuer nach § 41 im Abrechnungsverfahren entrichtet wird.

§ 37

Steuerfestsetzung, Steuerkarte

(1) Die Zollstelle oder Grenzkontrollstelle setzt die Steuer fest und teilt dem Steuerschuldner den Steuerbetrag mit. Zum Nachweis, daß die Steuer entrichtet ist, erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung versehene Steuerkarte.

(2) Die Steuerkarte gilt für die Zeit, für die die Steuer entrichtet ist.

(3) Bei tageweiser Berechnung der Steuer darf die Steuerkarte nicht für mehr als 30 Tage ausgestellt werden, die nicht unmittelbar aufeinander zu folgen brauchen; sie verliert ihre Gültigkeit spätestens nach Ablauf eines Jahres.

§ 38

Weiterversteuerung

(1) Dauert der Aufenthalt eines fremden Fahrzeugs im Geltungsbereich dieses Gesetzes über die Zeit hinaus, für die die Steuer entrichtet ist, so hat der Steuerschuldner vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte eine neue Steuererklärung zur Weiterversteuerung abzugeben und dabei die Steuerkarte vorzulegen. Er kann die Steuererklärung bei jeder Zollstelle oder Grenzkontrollstelle abgeben, die mit der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer befaßt ist.

(2) Für die Steuererklärung, die Steuerfestsetzung und die Erteilung der Steuerkarte gelten §§ 36 und 37 entsprechend.

§ 39

Steuererstattung

(1) Wird in den Fällen des § 35 Abs. 2 die Steuerkarte vor Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, zurückgegeben, so wird für jeden Tag des Entrichtungszeitraums, der nach der Rückgabe der Steuerkarte liegt, ein Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Jahressteuer erstattet; Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt. Die Absätze 2 und 3 des § 24 sind anzuwenden. Der Erstattungsanspruch ist bei der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle geltend zu machen, die die Steuerkarte ausgestellt hat.

(2) In den Fällen des § 35 Abs. 1 ist eine Erstattung ausgeschlossen.

§ 40

Überwachung

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuerkarte mitzuführen und auf Verlangen den Bediensteten der Zollbehörden und den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen. Hierzu darf ein Fahrzeug nur im Zollgrenzbezirk und im Zonen-grenzbezirk angehalten werden.

(2) Wird die Grenze während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte mehrmals überschritten, so hat der Steuerschuldner die Steuerkarte bei jedem Grenzübertritt vorzulegen.

§ 41

Fremde Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Huckepackverkehr

(1) Für fremde Fahrzeuge, die zum vorübergehenden Aufenthalt auf dem Schienenwege in das Bundesgebiet gelangen oder nach vorübergehendem Aufenthalt das Bundesgebiet auf dem Schienenwege verlassen, kann die Deutsche Bundesbahn die in einem Kalendermonat fällig gewordene Steuer bis zum 20. des folgenden Monats im Abrechnungsverfahren entrichten. Das gilt auch, wenn die Deutsche Bundesbahn nicht Steuerschuldner ist. An die Stelle der Steuerkarte tritt eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn über die Erfassung zur Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Die in Absatz 1 für die Deutsche Bundesbahn getroffene Regelung gilt entsprechend für nicht-bundeseigene Eisenbahnen.

SECHSTER ABSCHNITT

Besteuerung bei widerrechtlicher Benutzung eines Fahrzeugs

§ 42

(1) Die Steuerpflicht für ein widerrechtlich benutztes Fahrzeug dauert, solange die widerrechtliche Benutzung anhält, mindestens jedoch einen Monat.

(2) Steuerschuldner ist die Person, die das Fahrzeug widerrechtlich benutzt.

(3) Die Steuer beträgt

1. bei widerrechtlicher Benutzung eines Personenkraftwagens
für jeden angefangenen Monat 12,50 Deutsche Mark;
2. bei widerrechtlicher Benutzung eines anderen Fahrzeugs
für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes von sechs vom Hundert. §§ 18, 19 und 20 Abs. 4 finden Anwendung.

(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der widerrechtlichen Benutzung des Fahrzeugs.

(5) Die Steuer wird vom Finanzamt durch Steuerbescheid festgesetzt und ist an das Finanzamt zu entrichten.

SIEBENTER ABSCHNITT

Besteuerung der Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten

§ 43

(1) Die Steuerpflicht für Kennzeichen, die für Probe- und Überführungsfahrten ausgegeben werden, dauert

1. bei Kennzeichen, die unbefristet für wiederkehrende Verwendung ausgegeben werden, von der Ausgabe des Kennzeichens bis zur Rückgabe an die Zulassungsbehörde oder Einziehung durch die Zulassungsbehörde. Der Tag der Ausgabe des Kennzeichens ist als ganzer Tag zu rechnen, der Tag der Rückgabe oder Einziehung des Kennzeichens ist nicht mitzurechnen;
2. bei Kennzeichen, die befristet für wiederkehrende Verwendung ausgegeben werden, solange das Kennzeichen benutzt werden darf;
3. bei Kennzeichen, die zur einmaligen Verwendung auf die Dauer von mehr als fünf Tagen ausgegeben werden, solange das Kennzeichen benutzt werden darf.

(2) Steuerschuldner ist die Person, an die das Kennzeichen ausgegeben wird.

(3) Die Steuer beträgt

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1
 - a) bei Kennzeichen, die nur für Krafträder gelten, jährlich 60 Deutsche Mark,
 - b) bei anderen Kennzeichen jährlich 360 Deutsche Mark;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2
 - a) bei Kennzeichen, die nur für Krafträder gelten, für jeden angefangenen Monat fünf Deutsche Mark,

b) bei anderen Kennzeichen für jeden angefangenen Monat 30 Deutsche Mark;

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 täglich eine Deutsche Mark.

(4) Die Steuer ist im voraus zu entrichten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 jeweils für die Dauer eines Jahres;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 für den Zeitraum, für den das Kennzeichen ausgegeben wird.

(5) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 das Kennzeichen vorzeitig an die Zulassungsbehörde zurückgegeben oder von ihr eingezogen, erstattet das örtlich zuständige Finanzamt für jeden vollen Monat, der nach der Rückgabe oder Einziehung des Kennzeichens liegt,

- a) bei Kennzeichen, die nur für Krafträder gelten, einen Betrag von fünf Deutsche Mark,
- b) bei anderen Kennzeichen einen Betrag von 30 Deutsche Mark.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 ist eine Steuererstattung ausgeschlossen.

(7) Die Person, an die das Kennzeichen ausgegeben wird, hat eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung ist bei der Zulassungsbehörde einzureichen, die das Kennzeichen zuteilt.

(8) Wird ein Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten, das unbefristet für wiederkehrende Verwendung ausgegeben wurde, an die Zulassungsbehörde zurückgegeben oder von ihr eingezogen, hat die Zulassungsbehörde dem zuständigen Finanzamt den Tag der Rückgabe oder Einziehung mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn ein Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten, das befristet für wiederkehrende Verwendung ausgegeben wurde, vorzeitig an die Zulassungsbehörde zurückgegeben oder von ihr eingezogen wird.

(9) Im übrigen gelten für die Besteuerung der Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten die Vorschriften über die Besteuerung der einheimischen Fahrzeuge, die keine Personenkraftwagen sind, sinngemäß.

ACHTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 44

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben

1. das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2210);
2. die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 764).

§ 45

Überleitungsvorschriften

(1) Soweit die Steuer aufgrund der vor dem 15. November 1974 geltenden kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Vorschriften festgesetzt wurde, wird die Steuerfestsetzung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, für die Zeit nach dem 14. November 1974 unwirksam. Das Finanzamt hat die Steuer mit Wirkung vom 15. November 1974 neu festzusetzen. Soweit aufgrund der Neufestsetzung Steuerbeträge zu erstatten sind, gilt § 24 dieses Gesetzes sinngemäß.

(2) Soweit die Steuer für einen einheimischen Personenkraftwagen im Sinne dieses Gesetzes aufgrund der vor dem 15. November 1974 geltenden kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Vorschriften unbefristet festgesetzt wurde, ist die Steuer für die Zeit vom Beginn des Entrichtungszeitraums, in den der 15. November 1974 fällt, bis zum 14. November 1974 neu festzusetzen. Die Steuer beträgt für jeden Tag des verkürzten Entrichtungszeitraums ein Dreihundertsechzigstel der Jahressteuer; Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt. Bei der Berechnung des Steuerbetrages werden das Jahr zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Der Steuerbetrag ist auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden. Steuerbeträge unter fünf Deutsche Mark werden nicht erhoben.

(3) Beginnt die Steuerpflicht für einen einheimischen Personenkraftwagen im Sinne dieses Gesetzes nach dem 14. November 1973 und steht der Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht nicht fest, so ist die Steuer abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1961 und § 10 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung 1961 im voraus für die Zeit vom Beginn der Steuerpflicht bis zum 14. November 1974 zu entrichten. Das Finanzamt setzt in diesen Fällen die Steuer abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung 1961 für den in Satz 1 bezeichneten Zeitabschnitt fest. Die Sätze 2 bis 5 des Absatzes 2 sind anzuwenden.

(4) Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden, wenn die Steuer für einen einheimischen Personenkraftwagen im Sinne dieses Gesetzes mit Wirkung von einem nach dem 14. November 1973 liegenden Zeitpunkt nach § 12 Abs. 2 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung 1961 neu festzusetzen ist. Soweit aufgrund der Neufestsetzung Steuerbeträge zu erstatten sind, gilt § 24 dieses Gesetzes entsprechend.

(5) Verlegt der Steuerschuldner den regelmäßigen Standort eines einheimischen Personenkraftwagens im Sinne dieses Gesetzes nach dem 14. November 1973 und wird deshalb ein anderes Finanzamt örtlich zuständig, so ist die Steuer für die Zeit vom Tage der Standortverlegung bis zum 14. November 1974 im voraus zu entrichten. Das neu zuständige Finanzamt setzt in diesen Fällen die Steuer für den in Satz 1 bezeichneten Zeitabschnitt neu fest.

Die Sätze 2 bis 5 des Absatzes 2 sind anzuwenden. Das bisher zuständige Finanzamt hebt die Steuerfestsetzung mit Wirkung vom Tage der Standortverlegung auf. Soweit aufgrund der Aufhebung der Steuerfestsetzung ein Steuerbetrag zu erstatten ist, gilt § 24 dieses Gesetzes entsprechend.

(6) Endet in den Fällen der Absätze 2 bis 5 die Steuerpflicht vor dem 14. November 1974, wird für jeden Tag, der nach der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Jahressteuer erstattet; Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt. Die Absätze 2 und 3 des § 24 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(7) Ist die Steuer für ein einheimisches Fahrzeug, das weder ein Personenkraftwagen im Sinne dieses Gesetzes noch ein Kraftrad ist, aufgrund der vor dem 15. November 1974 geltenden kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Vorschriften unbefristet festgesetzt worden und ist der dem Steuerbescheid zugrunde liegende Entrichtungszeitraum auch nach § 20 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes zulässig, so bleibt der Steuerbescheid auch für die Zeit nach dem 14. November 1974 wirksam. Ist der dem Steuerbescheid zugrunde liegende Entrichtungszeitraum nach § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht mehr zulässig, bleibt der Steuerbescheid bis zum Ende des Entrichtungszeitraums wirksam, in den der 15. November 1974 fällt; die Steuer ist in diesen Fällen mit Wirkung vom Beginn des ersten nach dem 14. November 1974 liegenden Entrichtungszeitraums neu festzusetzen. Der Steuerfestsetzung ist der nach § 20 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes zulässige kürzeste Entrichtungszeitraum zugrunde zu legen.

(8) Soweit die Steuer für Kennzeichen, die für bestimmte Probe- und Überführungsfahrten auf die Dauer bis zu fünfzehn Tagen ausgegeben wurden, aufgrund der vor dem 15. November 1974 geltenden kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Vorschriften festgesetzt worden ist, bleibt die Steuerfestsetzung auch für die Zeit nach dem 14. November 1974 wirksam.

(9) Soweit die Steuer für fremde Fahrzeuge aufgrund der vor dem 15. November 1974 geltenden kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Vorschriften festgesetzt wurde, bleiben die Steuerkarten nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung 1961 auch nach dem 14. November 1974 gültig.

Artikel 5**Verteilung der aus dem Verkauf von Steuerplaketten erzielten Einnahmen**

Die Einnahmen aus der Abgabe von Steuerplaketten für Personenkraftwagen durch die Deutsche Bundespost sind auf die einzelnen Bundesländer entsprechend der Zahl der in den Bundesländern zugelassenen Personenkraftwagen zu verteilen; als zugelassen gelten auch Personenkraftwagen, die vorübergehend stillgelegt sind. Maßgebend sind die Ermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes über den Bestand an Personenkraftwagen in den einzelnen

Bundesländern nach dem Stand vom 1. Juli des Kalenderjahres, in dem das Steuerjahr beginnt. Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 6

§ 1

Anderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

§ 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Steuersatz „39,00 DM“ ersetzt durch „42,70 DM“.
2. In Nummer 3 wird der Steuersatz „52,25 DM“ ersetzt durch „58,90 DM“.

§ 2

(1) Bedingte Steuerschulden für Leichtöle, mittelschwere Öle und Flüssiggas erhöhen sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Betrag, der sich bei Anwendung der Steuersätze nach § 1 ergibt.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Mineralöle, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine unbedingte Steuerschuld besteht oder Mineralölsteuer bereits entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt

1. für 1 hl Leichtöle und mittelschwere Öle 3,70 DM
2. für 100 kg Flüssiggas 6,65 DM.

(3) Die Steuerschuld nach den Sätzen des Absatzes 2 entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzt. Bei Beständen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(4) Von der Nachsteuer befreit ist Mineralöl im Besitz eines Endverbrauchers in einer Menge, die dem Durchschnitt des Monatsverbrauchs in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Endverbraucher ist, wer

das Mineralöl ausschließlich für eigene Zwecke, nicht jedoch zur Verarbeitung zu Treibstoff, verbraucht.

(5) Der Steuerschuldner hat das Mineralöl binnen drei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich der zuständigen Zahlstelle anzumelden. Die Nachsteuer ist ohne Anforderung bis zum 10. des folgenden Monats fällig; die Nachsteuer für nicht ordnungsgemäß angemeldetes Mineralöl ist mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungswege auf Antrag zulassen, daß die Nachsteuer von Firmen, die über mindestens fünf Betriebsstätten verfügen, für die sie Nachsteuer zu entrichten haben, zentral bei der für den Geschäftssitz zuständigen Zollstelle angemeldet wird. Die zentrale Anmeldung zur Nachsteuer kann versagt werden, wenn am Geschäftssitz der Firma kaufmännische Anschreibungen über die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen oder im Versand befindlichen Mengen an Mineralölen, die der Nachsteuer unterliegen, nicht geführt werden.

§ 3

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 365 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 2 Abs. 5 dieses Artikels die Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Artikel 7

Anderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

§ 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch Gesetz vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zum Ausgleich der durch das Kraftfahrzeugsteuerreformgesetz 1974 entstehenden Mindereinnahmen an Kraftfahrzeugsteuer stehen den Ländern zusätzlich 2 vom Hundert vom Aufkommen der Umsatzsteuer zu.“

2. Der bisherige § 1 wird Absatz 1.

Begründung

A. Allgemeines

1. Plakettenverfahren

Die Finanzbehörden der Länder, die die Kraftfahrzeugsteuer verwalten, haben wegen der großen Personalnot bei den Finanzämtern ein vitales Interesse daran, daß die Kraftfahrzeugsteuerreform zu einer optimalen Verwaltungsvereinfachung führt. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Steuer durch den Erwerb einer Steuerplakette und das Anbringen der Plakette an der Windschutzscheibe des Personenkraftwagens entrichtet wird. Dadurch entfallen die Verwaltungsarbeiten für mindestens 80 v. H. des Fahrzeugbestandes

- a) bei den Datenverarbeitungsstellen (Datenerfassung, Erstellung der Steuerbescheide, Erstellung der Buchungsunterlagen und Mahnungen, Änderungsdienst bei Abmeldungen, Standortwechsel, Fahrzeugveräußerung usw.),
- b) bei den Kraftfahrzeugsteuerstellen (Festsetzung der Steuer, Prüfung und Absenden der Steuerbescheide, Steuererstattungen bei Standortwechsel, bei Fahrzeugveräußerungen und bei vorübergehender Stilllegung eines Fahrzeugs usw.),
- c) bei den Finanzkassen (Bearbeitung von rd. 16 Millionen Kfz-Steuerkonten),
- d) bei den Vollstreckungsstellen (Die Zahl der Rückstandsfälle dürfte schon deshalb zurückgehen, weil die vierteljährliche und halbjährliche Steuerentrichtung nicht mehr zulässig sein soll. Außerdem scheint im Hinblick auf die vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen die Annahme berechtigt, daß viele der bisherigen säumigen Steuerzahler die Steuerplaketten rechtzeitig erwerben).

Insgesamt dürften bei der vorgesehenen Änderung des Besteuerungsverfahrens mindestens 2 000 Bedienstete der Steuerverwaltung für andere Arbeiten freigestellt werden können.

2. Basissteuer

Das Plakettenverfahren setzt voraus, daß es leicht zu überwachen ist. Diese Voraussetzung erfüllt das von der Bundesregierung konzipierte, an die Motorleistung anknüpfende Vier-Klassen-Steuersystem nicht, weil die Überwachung durch die Staffelung der Steuer in vier Stufen, die auch vier verschiedene Steuerplaketten bedingt, erheblich erschwert würde und zum Teil unmöglich wäre. Es erscheint schon fraglich, ob den Überwachungsorganen im Hinblick darauf, daß mehr als 250 verschiedene Fahrzeugtypen in der Bundesrepublik zugelassen sind, überhaupt die Prüfung zugemutet werden kann, ob die richtige Steuerplakette verwendet worden ist. Es

kommt hinzu, daß sehr viele Personenkraftwagen, die äußerlich gleich aussehen, unterschiedlich starke Motoren haben. Die Überwachungsorgane könnten deshalb in vielen Fällen nur an Hand des Fahrzeugscheins prüfen, ob die tatsächlich geschuldete Steuer entrichtet worden ist. Gerade diese Unterlagen stehen jedoch den Überwachungsorganen nicht zur Verfügung, da praktisch nur der ruhende Verkehr kontrolliert werden kann. Schließlich dürfen auch die Manipulationsmöglichkeiten nicht übersehen werden, die sich aus dem sogenannten „Tuning“ ergeben (nachträglicher Einbau von Einzelteilen zur Erhöhung der Motorleistung). Als Folge hiervon müßte wohl mit nicht unerheblichen Steuerausfällen gerechnet werden.

Ein Einheitssteuersatz für alle Personenkraftwagen wäre am besten geeignet, alle diese Bedenken auszuräumen. Allerdings müßte, wenn das derzeitige Steueraufkommen gehalten werden soll, die Einheitssteuer als Jahressteuer mindestens 210 DM betragen. Eine Einheitssteuer in dieser Höhe würde jedoch zu einer einseitigen Entlastung der Halter großer Fahrzeuge und ebenso einseitig zu einer Belastung der Halter kleinerer Fahrzeuge führen. Es erscheint auch zweifelhaft, ob bei einem Einheitssteuersatz von 210 DM die Entrichtung der Steuer für ein Jahr in einem Betrag gefordert werden könnte.

Um diese Nachteile und Schwierigkeiten zu vermeiden, sieht der Entwurf für Kleinwagen und Mittelklassenwagen (rd. 98 v. H. der Personenkraftwagen) eine relativ niedrige Einheitssteuer in Höhe von 150 DM und für Personenkraftwagen mit einer Motorleistung von 130 PS und mehr eine Einheitssteuer in Höhe von 300 DM sowie zur Deckung des dadurch bedingten Einnahmeausfalls eine Erhöhung der Mineralölsteuer für Leichtöle, mittelschwere Öle und Flüssiggas vor (Basissteuersystem). Zwar werden auch bei einem solchen Basissteuersystem die kleineren Fahrzeuge gegenüber dem geltenden Kraftfahrzeugsteuersystem etwas stärker belastet. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Bemessungsgrundlage für die Kraftfahrzeugsteuer nicht ausschließlich nach der Größe des Personenkraftwagens beurteilt werden kann. Im Zeitalter der Vollmotorisierung mit zunehmender Verkehrsraumverknappung sollten alle Fahrzeughalter einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Verkehrswege leisten. Diesem Gesichtspunkt wird das Basissteuersystem weitgehend gerecht. Die einheitliche Basissteuer von 150 DM bzw. 300 DM ist geeignet, ein Äquivalent für die von der öffentlichen Hand für jeden Personenkraftwagen zu erbringenden Vorkaufkosten zu bieten, die unabhängig von dem Umfang der Benutzung des Fahrzeugs entstehen. Die vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer trägt daneben dem Umfang der Benutzung der öffentlichen Verkehrseinrichtungen Rechnung.

Das Problem der Überwachung, ob für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von 130 PS und mehr die Steuer in der geschuldeten Höhe entrichtet wurde, erscheint im Hinblick auf die relativ geringe Zahl dieser Fahrzeugtypen lösbar.

Da das aus der bisherigen Kraftfahrzeugbesteuerung erzielbare Steueraufkommen gehalten werden soll, muß bei einem Basissteuersatz von 150 DM bzw. 300 DM die Mineralölsteuer für Leichtöle und mittelschwere Öle um 3,70 DM/hl und für Flüssiggas um 6,65 DM/100 kg erhöht werden. Diesen Erhöhungsbeträgen liegen Berechnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen zugrunde. Dabei wurde berücksichtigt, daß sich das Steueraufkommen bei einer Hubraumbesteuerung nicht aufgrund des steigenden Fahrzeugbestandes, sondern auch wegen des anwachsenden Durchschnitts-Hubraums erhöht und daß die durchschnittliche Jahresfahrleistung bei Personenkraftwagen mehr und mehr zurückgeht. Es war außerdem zu berücksichtigen, daß eine Erhöhung der Mineralölsteuer zwangsläufig zu einem höheren Umsatzsteueraufkommen führt, weil das Mehr an Mineralölsteuer den Kraftstoffpreis erhöht. Die Umsatzsteuer wurde nur mit 8,65 v. H. der erhöhten Mineralölsteuer angesetzt, weil die an den Tankstellen mit dem Kraftstoffpreis gezahlte Umsatzsteuer von einem Teil der Fahrzeughalter als Vorsteuer wieder abgezogen wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Steuergegenstand (Artikel 4 § 1)

Steuergegenstand ist deutlicher als im geltenden Kraftfahrzeugsteuergesetz das Kraftfahrzeug als Objekt. Der bisherige Steuergegenstand („Halten eines Kraftfahrzeugs“) führte zu einer Reihe von Auslegungsschwierigkeiten.

2. Steuerpflicht für vorübergehend stillgelegte Personenkraftwagen (Artikel 4 § 1)

Die Steuererstattung bei vorübergehender Stilllegung eines Personenkraftwagens verursacht derzeit einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Zur Entlastung der Landesfinanzverwaltung sieht Artikel 4 § 1 Nr. 1 Satz 2 des Entwurfs vor, daß die Steuerpflicht für Personenkraftwagen durch die vorübergehende Stilllegung nicht unterbrochen wird. Soweit allerdings die vorübergehende Stilllegung über das Ende des laufenden Steuerjahres hinaus andauert, soll die Steuerpflicht vom Beginn des neuen Steuerjahres bis zur erneuten Zulassung ruhen (Artikel 4 § 5 Abs. 4). Das Verbot der Steuererstattung bei vorübergehender Stilllegung eines Personenkraftwagens ist sachlich gerechtfertigt. Durch die Basissteuer sollen die Fahrzeughalter einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Verkehrswege leisten. Da die Grundinvestitionen für die öffentlichen Verkehrseinrichtungen auch den Fahrzeughaltern zugute kommen, die ihr Fahrzeug

vorübergehend nicht benutzen wollen, sollten auch diese Fahrzeughalter in gleichem Umfang wie alle anderen Fahrzeughalter zu den von der öffentlichen Hand zu erbringenden Vorhaltekosten beitragen.

3. Jährliche Steuerentrichtung (Artikel 4 §§ 2, 7, 8)

Das Plakettenverfahren bedingt die Entrichtung der für ein Jahr geschuldeten Steuer in einem Betrage, da die Überwachung bei einem kürzeren Entrichtungszeitraum nicht mehr sichergestellt wäre. Die Entrichtung der Steuer für ein Jahr in einem Betrag kann im Hinblick auf die relativ niedrige Basissteuer auch den Beziehern kleinerer Einkommen zugemutet werden.

4. Steuerjahr (Artikel 4 § 2)

Der Entwurf sieht vor, daß die Steuer für Personenkraftwagen jeweils für die Zeit vom 15. November bis zum 14. November des folgenden Kalenderjahres im voraus zu entrichten ist. Für diese zeitliche Abgrenzung des Steuerjahres waren folgende Gründe maßgebend:

- a) Da einerseits zu erwarten ist, daß ein großer Teil der Fahrzeughalter die Steuerplakette erst kurz vor Beginn des Steuerjahres erwirbt, andererseits aber der Publikumsverkehr bei den Postämtern wegen der Rentenzahlungen während der letzten vier bis fünf Tage eines Kalendermonats besonders groß ist, wurde der Beginn des Steuerjahres so gewählt, daß die zu erwartende Hauptverkaufszeit für Steuerplaketten (1. bis 14. November) nicht mit den Rentenzahltagen zusammenfällt.
- b) Der Zeitpunkt der Umstellung auf das neue Verfahren gewährleistet, daß eine Minderung des Steueraufkommens im ersten Jahr nicht eintritt. Nach der vorgesehenen Regelung erhalten die Länder im Jahr der Umstellung die Steuer nach geltendem Recht für die Zeit bis zum 14. November und außerdem die Basissteuer für ein volles Jahr nach der Umstellung.

5. Steuererstattung (Artikel 4 § 5)

Bei Veräußerung eines Personenkraftwagens soll die Steuerplakette auch für den Erwerber des Fahrzeugs gelten. Damit entfällt eine Steuererstattung an den bisherigen Fahrzeughalter und die erneute Versteuerung durch den Käufer des Fahrzeugs. Da auch im Falle der Standortverlegung die Steuerplakette weitergilt, kommt eine Steuererstattung während des Steuerjahres nur noch im Falle der endgültigen Stilllegung des Fahrzeugs in Betracht (vgl. Artikel 4 § 12). In diesen Fällen soll für jeden vollen Steuermonat, der nach der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Zwölftel der Jahressteuer erstattet werden. Die Steuererstattung nur für volle Monate erscheint gerechtfertigt, weil bei Beginn der Steuerpflicht die Steuer auch nur für volle Steuermonate erhoben wird.

6. Abgabe der Steuerplaketten (Artikel 4 § 9)

Der Vertrieb der Steuerplaketten für die bei Beginn des Steuerjahres zugelassenen Personenkraftwagen soll in der Zeit vom 10. Oktober bis 20. November durch die Postämter erfolgen. Diese Regelung erscheint für die Fahrzeughalter wegen der weiten Streuung der Postämter am zweckmäßigsten. Die Bundespost hat sich bereit erklärt, den Vertrieb der Steuerplaketten zu übernehmen.

Die Steuerplaketten für Fahrzeuge, die erst im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig werden, sollen von den Zulassungsbehörden abgegeben werden. Die Einschaltung der Zulassungsbehörden bei dem Vertrieb von Steuerplaketten bei der Erstbesteuerung bietet sich vor allem deshalb an, weil in diesen Fällen die Steuerplaketten zu einem von Monat zu Monat um ein Zwölftel reduzierten Preis abgegeben werden und die Feststellung, ob die Steuerplakette zum ermäßigten Preis abzugeben ist, ohne wesentlichen Verwaltungsaufwand von den Zulassungsbehörden getroffen werden kann. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Erstbesteuerung bei den Zulassungsbehörden zu einer erheblichen Erleichterung für den Fahrzeughalter führt.

Die Zulassungsbehörden haben bisher schon im Wege der Amtshilfe bei der Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer mitgewirkt. Durch den Verkauf der Steuerplaketten übernehmen sie zwar eine zusätzliche Aufgabe, andererseits aber führt die Reform der Besteuerung der Personenkraftwagen auch zu einer nicht unbedeutenden Arbeitsersparnis bei den Zulassungsbehörden. Insgesamt dürfte das Plakettenverfahren nicht mit einem wesentlichen Verwaltungsmehraufwand bei den Zulassungsbehörden verbunden sein.

Eine Abgabe von Steuerplaketten durch die Finanzämter ist nur für Ausnahmefälle vorgesehen.

7. Steuervergünstigung für Körperbehinderte (Artikel 4 § 3 Abs. 1 Nr. 9 und § 13)

Nach dem geltenden Recht (§ 3 KraftStG) bestehen unterschiedliche Regelungen für Kriegsbeschädigte und Zivilbeschädigte. Kriegsbeschädigte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H. erhalten stets vollen Steuererlaß. Demgegenüber ist die Gewährung des Steuererlasses und dessen Höhe bei allen Zivilbeschädigten sowie bei Kriegsbeschädigten mit einer Erwerbsminderung von weniger als 50 v. H. von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten abhängig. Diese unterschiedliche Behandlung der Körperbehinderten erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Durch Artikel 4 § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Entwurfs werden beide Personengruppen gleichgestellt.

Das Besteuerungsverfahren für die nach Artikel 4 § 3 Abs. 1 Nr. 9 von der Steuer befreiten Personenkraftwagen soll durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt werden (vgl. Artikel 4 § 13).

8. Ersatz von Plaketten (Artikel 4 § 14)

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß für verlorene Plaketten kein Ersatz geleistet wird. Dazu zwingt der

Charakter der Plakette als Wertmarke und ihre Verwendungsmöglichkeit in anderen Fahrzeugen. Eine Ausnahme soll nur gelten, wenn die Plakette bei einer Beschädigung des Fahrzeugs zerstört wird.

9. Ordnungswidrigkeiten (Artikel 4 § 15)

Die Kontrollen, ob die Steuer durch Verwenden einer Steuerplakette entrichtet wurde, können nicht lückenlos sein. Es ist deshalb notwendig, die Benutzung unversicherter Fahrzeuge mit einer fühlbaren Geldbuße zu belegen. Der Gesetzentwurf qualifiziert Verstöße gegen das Gesetz nicht als Steuerhinterziehungen im Sinne der Abgabenordnung, sondern als Ordnungswidrigkeiten. Das Fehlen der Steuerplakette soll mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens einer Jahressteuer geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes und die Einsicht des Fahrzeughalters, daß er sich kaum ein ganzes Jahr lang der Kontrolle entziehen kann, lassen erwarten, daß auch bisher säumige Steuerzahler die Steuer pünktlich entrichten und Bußgeldverfahren verhältnismäßig selten erforderlich werden.

10. Besteuerung von Nutzfahrzeugen (Artikel 4 §§ 16 ff.)

Für die Besteuerung von Nutzfahrzeugen übernimmt der Gesetzentwurf im wesentlichen die Regelungen des geltenden Rechts. Eine Neuregelung ist lediglich hinsichtlich der Entrichtungszeiträume und der Steuererstattung bei Beendigung der Steuerpflicht vorgesehen.

Während die Kraftfahrzeugsteuer für Nutzfahrzeuge bisher monatsweise, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden konnte, sieht der Gesetzentwurf nur noch eine vierteljährliche Steuerentrichtung (wenn Jahressteuer über 1000 DM), eine halbjährliche Steuerentrichtung (wenn Jahressteuer über 500 DM) und eine jährliche Steuerentrichtung vor. Die Entrichtung der Steuer in 12 Monatsbeträgen verursachte einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Zur Verringerung dieses Aufwandes erscheint eine einmalige Steuerentrichtung bei Beträgen bis zu maximal 500 DM zumutbar. Die Steuerpflichtigen erleiden durch die Neuregelung keinen Nachteil, da mit der Verlängerung der Entrichtungszeiträume der Wegfall des bisher zu entrichtenden Aufgeldes verbunden ist.

Die Erstattung der Steuer bei vorzeitiger Beendigung der Steuerpflicht soll künftig tageweise erfolgen (Artikel 4 § 24). Damit wird einem langjährigen Anliegen der Fahrzeughalter entsprochen. Ein erwähnenswerter Verwaltungsmehraufwand entsteht nicht.

11. Krafträder (Artikel 4 § 19)

Das für Personenkraftwagen vorgesehene Plakettenverfahren eignet sich nicht für die Besteuerung der Krafträder. Die Besteuerung muß deshalb wie bei Nutzfahrzeugen im Bescheidverfahren erfolgen.

In Anlehnung an den Basissteuersatz für kleinere Personenkraftwagen ist für Krafträder eine einheitliche Jahressteuer von 60 DM vorgesehen.

12. Überleitungsvorschriften (Artikel 4 § 45)

Den Überleitungsvorschriften liegt die Überlegung zugrunde, daß es den Fahrzeughaltern nicht zugemutet werden kann, einerseits bei Beginn des ersten Steuerjahres die Steuer für ein ganzes Jahr im voraus zu entrichten, andererseits aber längere Zeit auf die Erstattung der nach altem Recht entrichteten Steuer zu warten.

Selbst wenn das Reformgesetz erst ein halbes Jahr vor dem 15. November 1974 verabschiedet werden würde, könnten bei der vorgesehenen Regelung etwa 90 v. H. der Fälle vor Fälligkeit der ersten Jahressteuer nach neuem Recht abgewickelt werden.

13. Verteilung der Einnahmen aus dem Plakettenverkauf durch die Bundespost (Artikel 5)

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Plaketten durch die Postämter können außerhalb des gewöhnlichen Standorts der Fahrzeuge anfallen. Um Verschiebungen des Steueraufkommens zwischen den Bundesländern auszuschließen, müssen deshalb die von der Bundespost vereinnahmten Steuerbeträge entsprechend der Zahl der in den Bundesländern zugelassenen Personenkraftwagen aufgeteilt werden.

14. Ausgleich des durch die Neuregelung der PKW-Besteuerung bedingten Steuerausfalls (Artikel 6, 7)

Der den Ländern durch das Kraftfahrzeugsteuerreformgesetz entstehende Einnahmeausfall kann dadurch gedeckt werden, daß

- a) der Bund den Ländern die durch die vorgesehene Mineralölsteuererhöhung sich ergebenden Mehreinnahmen nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel zur Verfügung stellt, oder
- b) der Länderanteil an der Umsatzsteuer erhöht wird.

Bei einer Defizitdeckung durch Zuweisung der Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuererhöhung würde eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich sein, weil nach Artikel 104 a Abs. 4 GG der Bund den Ländern nur für besonders bedeutsame Investitionen Finanzhilfen gewähren kann.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine Defizitdeckung durch Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer vor. Der Erhöhung des Länderanteils um 2 vom Hundert liegt ein Defizit bei der Kraftfahrzeugsteuer von rd. 860 Millionen DM (berechnet auf das Jahr 1971) zugrunde.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Die Bundesregierung hat in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1973 eine Analyse der gesamtwirtschaftlichen Situation gegeben und daraus Maßnahmen für die Wiedergewinnung der Geldwertstabilität entwickelt. Sie hat darin u. a. dargelegt, daß, soweit finanzpolitische Mittel in Betracht kommen, es sich um einen Maßnahmenkatalog handeln muß, der sowohl einen Stabilitätsbeitrag der öffentlichen Haushalte über die Ausgabenseite wie auch eine Beeinflussung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage über die Einnahmeseite umfaßt.

Die Folgerungen aus dieser Analyse der gesamtwirtschaftlichen Situation hat die Bundesregierung mit der Vorlage des Steueränderungsgesetzes 1973 und des Änderungsgesetzes zum Mineralölsteuergesetz 1964 gezogen.

Die Bundesregierung vermag nicht anzuerkennen, daß die wirtschaftliche Entwicklung nach Vorlage der genannten Gesetzentwürfe eine Überprüfung der Vorlagevoraussetzung erforderlich mache. Die Bundesregierung ist vielmehr der Auffassung, daß auch nach den währungspolitischen Beschlüssen im nationalen und internationalen Bereich die vorgeschlagenen finanzpolitischen Maßnahmen uneingeschränkt erforderlich sind, um die Stabilitätspolitik auch durch einen gewichtigen Beitrag der öffentlichen Hand zu unterstützen. Die Bundesregierung würde es daher als verfehlt ansehen, wenn dem stabilitätspolitischen Aspekt der Maßnahmen nicht der notwendige Vorrang eingeräumt und das rechtzeitige Inkrafttreten des gesamten Stabilitätsprogramms gefährdet wird.

Zu a)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag, die in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Steueränderungsgesetzes 1973 vorgesehene Streichung der Schuldzinsen als Sonderausgaben auf Mißbrauchsfälle zu beschränken. Abgesehen davon, daß es kaum gelingen dürfte, eine in der Sache befriedigende und in der Durchführung praktikable Abgrenzung der Mißbrauchsfälle zu erreichen, entspricht auch der Ausgangspunkt dieses Vorschlags nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Es ist nicht so, daß die umfassende Streichung des Schuldzinsenabzugs hauptsächlich zu Lasten der Arbeitnehmer geht und damit vom sozialen Standpunkt aus nicht zu vertreten ist. Wie die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zeigen, nimmt die Bereitschaft, Kredite zur Beschaffung langlebiger Konsumgüter aufzunehmen, mit wachsendem Einkommen überproportional zu. Die soziale Symmetrie wird weiterhin dadurch gewahrt, daß vor allem die zur Zeit bestehenden Mißbrauchsmöglichkeiten ausgeschlossen werden, Lebensversicherungsverträge gegen Einmal-

beitrag bei gleichzeitiger Einräumung eines entsprechenden Kredits abzuschließen, eine Möglichkeit, von der bisher vorwiegend Bezieher höherer Einkommen Gebrauch gemacht haben. Schließlich aber bleiben Zinsen für Kredite, die zur Behebung von Notfällen wie etwa Krankheit aufgenommen werden, im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung weiterhin abziehbar.

Im übrigen weist die Bundesregierung erneut darauf hin, daß nur über eine umfassende Streichung des Abzugs von Schuldzinsen, die dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sind, der angestrebte konjunkturelle Effekt erreicht werden kann, nämlich eine Dämpfung der Nachfragesteigerung.

Zu b)

Die in Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs eines Steueränderungsgesetzes 1973 vorgesehene Beibehaltung der degressiven Gebäudeabschreibung für den Teilbereich des Wohnungsbaus, der mit direkten Hilfen der öffentlichen Hand gefördert wird, ist notwendig, um steuerpflichtigen Bauherren einen Anreiz zur Errichtung derartiger Mietwohnungen zu bieten. Da mit der öffentlichen Förderung stets eine Einwirkung auf die Mietpreisbildung (Einhaltung der Kostenmiete) einhergeht und die Bauherren dabei häufig Aufwandsverzichte (insbesondere Verzichte auf die Verzinsung von Eigenleistungen) in Kauf nehmen, um die von der öffentlichen Hand festgesetzten Mietgrenzen nicht zu überschreiten, würde bei einem Wegfall der degressiven Gebäudeabschreibung die Gefahr bestehen, daß sich — letztlich zum Nachteil der Wohnungssuchenden — nicht mehr genügend steuerpflichtige Bauherren für diesen Sektor des Wohnungsbaus finden. Zumindest aber würde die Beseitigung der degressiven Gebäudeabschreibung den Spielraum für Aufwandsverzichte solcher Bauherren merklich einengen, was wiederum zur Folge hätte, daß die öffentliche Hand entweder entsprechend höhere Mieten anerkennen oder aber höhere direkte Mieten gewähren müßte. Eine Einschränkung des mit Mitteln öffentlicher Haushalte geförderten Wohnungsbaus ist jedenfalls nach Auffassung der Bundesregierung unerwünscht. Im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird geprüft werden, wie die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung konkreter gefaßt und in ihrer Praktikabilität verbessert werden kann.

Zu c)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag, von einer Einschränkung der Förderung nach dem Investitionszulagengesetz in Artikel 2 des Entwurfs eines Steueränderungsgesetzes 1973 abzusehen. Bei der Verabschiedung des Investitionszulagengesetzes war der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß die

Gewährung von Zulagen Bund und Länder in den Jahren 1970 bis 1972 mit Mindereinnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in Höhe von 890 Millionen DM belasten werde. Tatsächlich betrug die Mindereinnahme jedoch 1279 Millionen DM. Für die folgenden Haushaltsjahre ist wegen des unerwartet hohen Investitionsvolumens und — ab 1973 — auch wegen der Ausdehnung der Fördergebiete mit weiteren beträchtlichen Steigerungen zu rechnen. Diese Entwicklung ist weder haushaltsmäßig noch stabilitätspolitisch im gegenwärtigen Zeitpunkt tragbar. Die Herabsetzung der Zulage von 10 v. H. auf 7,5 v. H. erscheint strukturellpolitisch vertretbar.

Zu d)

Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat im Grundsatz die Erhebung einer Stabilitätsabgabe befürwortet. Sie widerspricht jedoch dem Vorschlag, diese Maßnahme zu einem Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer umzugestalten und ihren Ertrag nach den Grundsätzen des Stabilitätsgesetzes festzulegen.

Die Erhebung der Stabilitätsabgabe als Ergänzungsabgabe verletzt nicht deshalb den Verfassungsgrundsatz der Bundestreue, weil die Abgaben zu Steuermehreinnahmen nur beim Bund, nicht jedoch bei den Ländern führt. Der Bundesgesetzgeber hat grundsätzlich die Gestaltungsfreiheit, auf welchem der in Artikel 106 GG vorgezeichneten Wege er den Ländern Einnahmeverbesserungen verschafft, falls solche erforderlich sind. Auch wenn der Finanzbedarf bei Bund und Ländern steigt, ist der Bundesgesetzgeber von Verfassungs wegen nicht festgelegt, Steuern zu erhöhen, an denen auch die Länder teilhaben.

Die Bundesregierung hat im übrigen aus wohlwollen Gründen vorgeschlagen, die Stabilitätsabgabe nicht als Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer, sondern als Ergänzungsabgabe zu erheben. Die Erhebung als Ergänzungsabgabe hat gegenüber einem Zuschlag zu den genannten Ertragsteuern u. a. den Vorteil, daß hier ohne komplizierte Regelungen eine Erhöhung der Bemessungsgrundlagen für die bereits bestehende Ergänzungsabgabe und vor allem auch für die Kirchensteuern vermieden werden kann. Überdies bietet die Erhebung als Ergänzungsabgabe der Bundesregierung die Möglichkeit, dem Gesetzgeber vorzuschlagen, die stillgelegten Gelder für Zwecke einer breitgestreuten Vermögensbildung einzusetzen, also für ein außerordentlich bedeutsames gesellschaftspolitisches Ziel. Aus diesem Grunde sieht die Bundesregierung auch keine Möglichkeit, die Mittel aus der Stabilitätsabgabe nach den Vorschriften des Stabilitätsgesetzes festzulegen.

Zu e)

Gegen den Vorschlag, die Umstellung der Kraftfahrzeugsteuer auf ein Plakettenverfahren noch im Steueränderungsgesetz 1973 vorzunehmen, hat die Bundesregierung erhebliche Bedenken. Sie ist mit dem Bundesrat der Ansicht, daß eine Reform der

Kraftfahrzeugsteuer vordringlich ist. Sie wird deshalb noch in diesem Jahr den gesetzgebenden Körperschaften einen Reformentwurf auf der Grundlage eines Plakettenverfahrens zuleiten. Die Bundesregierung ist aber der Meinung, daß die von ihr und vom Bundesrat gemeinsam angestrebte Reform schon aus zeitlichen Gründen nicht mehr mit dem Steueränderungsgesetz 1973 verbunden werden kann. Dieses Gesetz muß so rechtzeitig verabschiedet werden, daß es noch zum 1. Juli 1973 in Kraft treten kann. Gelingt das nicht, so würde die finanzpolitische Grundbedingung für das Stabilitätsprogramm der Bundesregierung vom 17. Februar 1973 wesentlich eingeschränkt. Die Beratung eines Gesetzes zur Reform der Kraftfahrzeugsteuer erfordert erheblich mehr Zeit, als für die Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 1973 zur Verfügung steht.

Die Bundesregierung vermag auch der weiteren Empfehlung des Bundesrates nicht zuzustimmen, die Mineralölsteuer nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt zu erhöhen, wie dies zum Ausgleich der Mindereinnahmen von über 800 Millionen DM aus der Kraftfahrzeugsteuer nach den Vorschlägen des Bundesrates erforderlich ist. Nach den von ihr entwickelten Vorstellungen sollte und kann die Kraftfahrzeugsteuerreform im wesentlichen aufkommensneutral durchgeführt werden. Ein Zusammenhang zwischen der Kraftfahrzeugsteuerreform und der Mineralölsteuer-Erhöhung besteht demnach nicht. Die Mittel aus der Mineralölsteuer-Erhöhung sollen im Sinne der Stabilitätspolitik dazu beitragen, die Nettokreditaufnahme des Bundes möglichst niedrig zu halten. Sie werden auch als dauerhafte Einnahmeverbesserungen für die mittelfristig auf den Bund zukommenden großen Ausgaben benötigt.

Was das Jahr 1973 betrifft, so muß dies im Zusammenhang mit dem Beschluß der Bundesregierung gesehen werden, über die Ansätze des Bundeshaushalts hinausgehende Steuermehreinnahmen, soweit sie nicht zum Ausgleich für neu auftretende unabwiesbare Mehrbelastungen benötigt werden, auf einem Sonderkonto bei der Deutschen Bundesbank stillzulegen.

Zu 2.

Die Bundesregierung hat sich stets zu ihrer Verantwortung für eine angemessene, den Aufgaben entsprechende Finanzausstattung auch der Länder und der Gemeinden bekannt.

Der Herr Bundeskanzler hat diese gesamtstaatliche Verantwortung für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden in seiner Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 ausdrücklich betont und dazu ausgeführt, daß steigende Forderungen an die Erfüllung öffentlicher Aufgaben — im Rahmen der stabilitätspolitisch gebotenen Grenzen — nur bei einer angemessenen Finanzausstattung von Bund, Ländern und Gemeinden erfüllt werden können.

Die Frage einer Verbesserung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern ab 1974 muß alle Aspekte der Ausgaben- und Einnahmenentwicklung von Bund, Ländern und Gemeinden berücksichtigen. Sie soll nach dem Beschluß der Regierungschefs des

Bundes und der Länder vom 23. Februar 1973 in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe einiger Länderchefs und Bundesminister im einzelnen behandelt werden. Die Herstellung eines zeitlichen Junktims mit der gesetzlichen Regelung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer ab 1. Januar 1974 würde eine baldige Verabschiedung der vorliegenden Gesetzentwürfe verhindern und damit deren stabilitätspolitischen Zielsetzung entgegenwirken.

Zu 3. (nach Artikel 1 Nr. 5)

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß das Lohnsteuerverfahren dringend einer Vereinfachung bedarf. Sie muß aber trotzdem dem Vorschlag widersprechen, zur Vereinfachung des Lohnsteuerverfahrens den Werbungskosten-Pauschbetrag von 564 DM auf 720 DM und den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 936 DM auf 1 800 DM anzuheben. Dieser Vorschlag würde nicht zu einer durchgreifenden dauerhaften Entlastung führen, wohl aber bei Bund, Ländern und Gemeinden eine Verringerung der Lohnsteuereinnahmen in Höhe von über 800 Millionen DM für jedes Kalenderjahr verursachen. Dieser Aufwand ist im Hinblick auf den nur begrenzten Vereinfachungseffekt im gegenwärtigen Zeitpunkt schon aus konjunkturellen Gründen nicht vertretbar.

Im übrigen wird die Bundesregierung noch in diesem Jahr den gesetzgebenden Körperschaften den

Entwurf eines Einkommensteuer-Reformgesetzes zu-leiten. Dieser Entwurf wird Vorschläge enthalten, die auch auf Dauer gesehen zu einer wirksamen Vereinfachung des Lohnsteuer-Verfahrens und damit auch zu einer Entlastung der Arbeitnehmer und vor allem der Finanzverwaltung führen werden.

Zu 4. (Artikel 3 § 7)

Der Vorschlag sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu 5. (Einfügung der neuen Artikel 4 bis 7)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag, in das Steueränderungsgesetz 1973 noch den Entwurf eines Reform-Kraftfahrzeugsteuergesetzes aufzunehmen und die Erhöhung der Mineralölsteuer auf den Betrag zu beschränken, der zum Ausgleich der Mindereinnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer erforderlich ist. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 e verwiesen.

Zu 6. (Einfügung eines Artikels 8 a)

Die Bundesregierung wird diese Anregung im weiteren Gesetzgebungsgang prüfen.